

**IKEM**

Studie im Rahmen des Projektes DiKoMo

**Digitalisierung der  
Wärmeversorgung –  
Datenrechtliche  
Betrachtung des Einsatzes  
von Gebäudeautomation**

**01.12.2023**

Im Auftrag des  
Borderstep Institut für  
Innovation und Nachhaltigkeit

Institut für Klimaschutz,  
Energie und Mobilität e.V.

Studie im Rahmen des Projektes DiKoMo

# Digitalisierung der Wärmeversorgung – Datenrechtliche Betrachtung des Einsatzes von Gebäudeautomation

*Der Einsatz von Gebäudeautomation stellt eine Möglichkeit dar, mit verhältnismäßig geringem Aufwand - ohne bauliche Renovierungsmaßnahmen – erhebliche Emissionseinsparungen bei der Wärmeversorgung zu erreichen. In der Praxis läuft der Ausbau dennoch schleppend. Dies liegt unter anderem an datenschutzrechtlichen Bedenken der Anwender:innen aufgrund der vielseitigen rechtlichen Anforderungen um das Thema Daten. Die Studie gibt einen Überblick über den status quo der datenrechtlichen Regelungen sowie der zugrundeliegenden Datenstrategien und -ethiken auf europäischer und nationaler Ebene. Schließlich werden Vorschläge unterbreitet, wie ein (persönlicher) Energiedatenraum bei der Überwindung derzeitiger Hürden helfen kann und was bei einer Ausgestaltung des Datenraums in der Praxis zu beachten ist.*

## **Zitiervorschlag**

Großmann/Knoll (2023): *Digitalisierung der Wärmeversorgung – Datenrechtliche Betrachtung des Einsatzes von Gebäudeautomation*. Studie im Rahmen des Projektes DiKoMo im Auftrag des Borderstep Institut für Innovation und Nachhaltigkeit gemeinnützige GmbH.

## **Autor:innen**

Simon Großmann, LL.M. ([simon.grossmann@ikem.de](mailto:simon.grossmann@ikem.de))

Fanny Knoll

## **Auftraggeber**

Borderstep Institut für Innovation und Nachhaltigkeit gemeinnützige GmbH

## **Förderhinweis**

Das Projekt DiKoMo wird durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages gefördert.



**Disclaimer**

Für den Inhalt der Studie zeichnen sich die Studienautoren verantwortlich. Der Inhalt stellt nicht zwingend die Auffassung des Auftrag- oder Fördergebers dar. Die Studie berücksichtigt den Rechtsrahmen bis zum 15. November 2023.

**Geschlechtsneutrale Sprache**

In dieser Studie wird, soweit möglich, eine geschlechtsneutrale Sprache verwendet. In Fällen, in denen dies nicht möglich ist, wird der sogenannte „Gender-Doppelpunkt“ verwendet (z.B. Expert:innen). Sofern es sich allerdings um die Wiedergabe von Werken und Gesetzestexten handelt, welche nur das generische Maskulinum verwenden, wird der Text in dieser Form wiedergegeben. Diese Quellen beziehen sich, sofern nicht anders kenntlich gemacht, auf alle Geschlechter.



**Institut für Klimaschutz,  
Energie und Mobilität e.V.**

Magazinstraße 15-16  
10179 Berlin

+49 (0)30 408 1870 10  
info@ikem.de

**[www.ikem.de](http://www.ikem.de)**

# Inhaltsverzeichnis

|  |           |
|--|-----------|
| <b>A. Einleitung – Daten: Wegbereiter mit Verantwortung</b>  | <b>1</b>  |
| <b>B. Der Wert der Daten</b>   | <b>3</b>  |
| I. Grundlegendes Verständnis von Daten und Datenrecht  | 3         |
| II. Daten als Notwendigkeit und Beitrag für die Energiewende   | 4         |
| III. Daten- und Energierecht im Klimaschutzrecht   | 5         |
| <b>C. Datenethik - Fundament rechtlicher Gestaltungsräume</b>  | <b>7</b>  |
| I. Nationale Datenethikkommission  | 7         |
| II. Nationale Enquete-Kommission Künstliche Intelligenz  | 8         |
| III. Europäische Hochrangige Expertengruppe für Künstliche Intelligenz   | 8         |
| IV. Zwischenfazit  | 9         |
| <b>D. Datenstrategien – Gestaltung mittels Zielvorgaben</b>  | <b>11</b> |
| I. Internationale Datenstrategie   | 11        |
| II. Europäische Datenstrategie   | 12        |
| 1. Der europäische Datenraum   | 12        |
| 2. Sektorspezifische Datenräume  | 13        |
| 3. Rolle im internationalen Datenverkehr   | 14        |
| III. Nationale Daten- und Digitalstrategien  | 14        |
| 1. Nationale Datenstrategie 2021   | 14        |
| 2. Digitalstrategie 2022   | 15        |
| 3. Nationale Datenstrategie 2023   | 15        |
| IV. Zwischenfazit  | 16        |
| <b>E. Rechtliche Ausgestaltung des Datenrechts</b>   | <b>17</b> |
| I. Die Rolle der Grundrechte im Datenrecht   | 18        |
| 1. Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung   | 18        |
| 2. Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme – das Computergrundrecht | 19        |
| 3. Recht auf Vergessenwerden   | 19        |
| 4. Fernmeldegeheimnis  | 20        |
| 5. Schutz personenbezogener Daten  | 20        |
| 6. Zwischenfazit   | 20        |
| II. Differenzierung nach Schutzbedarf der Daten  | 21        |

|             |  |           |
|-------------|--|-----------|
| 1.          | Personenbezogene Daten                                       | 21        |
| 2.          | Nicht-Personenbezogene Daten                                 | 21        |
| 3.          | Anonymisierte Daten  | 22        |
| <b>III.</b> | <b>Dateneigentum und Datensouveränität</b>                   | <b>22</b> |
| <b>F.</b>   | <b>Rechtsquellen des Datenrechts</b>                         | <b>24</b> |
| <b>I.</b>   | <b>Grundlegende Rechtsquellen des Datenschutzes</b>          | <b>24</b> |
| 1.          | Datenschutzgrundverordnung                                   | 24        |
| 2.          | Bundesdatenschutzgesetz                                      | 24        |
| <b>II.</b>  | <b>Wichtige Rechtsquellen des Datenrechts</b>                | <b>24</b> |
| 1.          | EU-Data Act  | 24        |
| 2.          | Data-Governance Act  | 25        |
| 3.          | Digital Markets Act  | 26        |
| <b>III.</b> | <b>Rechtsrahmen Daten im Gebäude- und Wärmesektor</b>        | <b>26</b> |
| 1.          | Pflicht zur Verbrauchserfassung nach HeizkostenV             | 26        |
| 2.          | Einbaupflicht fernauslesbarer Messgeräte nach HeizkostenV    | 27        |
| 3.          | Anbindung an ein Smart Meter Gateway nach HeizkostenV        | 28        |
| 4.          | Informationspflichten nach HeizkostenV                       | 29        |
| 5.          | Datenschutz und Datensicherheit nach HeizkostenV             | 30        |
| 6.          | Gebäudeenergiegesetz   | 31        |
| 7.          | Wärmeplanungsgesetz  | 32        |
| 8.          | Regelungen zu weiteren Energiedaten                          | 33        |
| <b>IV.</b>  | <b>Zwischenfazit</b>   | <b>34</b> |
| <b>H.</b>   | <b>Der Energiedatenraum</b>                                  | <b>36</b> |
| <b>I.</b>   | <b>Das Problem der fehlenden Daten im Wärmesektor</b>        | <b>36</b> |
| <b>II.</b>  | <b>Der (persönliche) Energiedatenraum</b>                    | <b>38</b> |
| 1.          | Ausbaupotenziale des (persönlichen) Energiedatenraums        | 38        |
| 2.          | Rolle und Potenzial der Datenvermittler bzw. Datentreuhänder | 39        |
| 3.          | Entwicklung einer datenrechtlichen Sphärentheorie            | 41        |
| <b>III.</b> | <b>Persönlicher Energiedatenraum</b>                         | <b>42</b> |
| 1.          | Schaffung eines gerechten Zugangs                            | 42        |
| 2.          | Transparenz  | 43        |
| 3.          | Ausübung der Datensouveränität                               | 43        |
| 4.          | Datensicherheit  | 44        |
| 5.          | Interoperabilität  | 45        |
| <b>G.</b>   | <b>Fazit</b>   | <b>46</b> |
|             | <b>Literaturverzeichnis</b>                                  | <b>48</b> |

---

## **A. Einleitung – Daten: Wegbereiter mit Verantwortung**

Unsere Gegenwart ist von einer unaufhaltsamen Welle der Digitalisierung geprägt, die nahezu alle Aspekte unseres Lebens, Arbeitens und Alltags revolutioniert. Neben einer Vielzahl geschaffener Möglichkeiten, birgt diese Entwicklung auch einige Herausforderungen. Hierbei spielen insbesondere Daten als zentraler Baustein der Digitalisierung eine wichtige Rolle.

Die wachsende Digitalisierung hat eine explosionsartige Zunahme der Datenmengen zur Folge, die von Unternehmen, der öffentlichen Hand und Privatpersonen erfasst und verarbeitet werden. Seit 2010 hat sich die Zahl der jährlich weltweit generierten Daten verfünzigfacht.<sup>1</sup> Mit der schnellen Entwicklung auf dem Gebiet der Künstlichen Intelligenz (KI) sowie der wachsenden Bedeutung des Internet of Things<sup>2</sup> (IOT) ist bereits in naher Zukunft mit einer bisher unbekanntem und nicht absehbaren Masse an Daten zu rechnen. Dieser wachsende Datenreichtum eröffnet zahlreiche Chancen – insbesondere auch für eine erfolgreiche digitale Energiewende und mithin den Klimaschutz – birgt jedoch auch Risiken im Hinblick auf den Schutz der Privatsphäre, die Sicherheit von Informationen und die Missbrauchsmöglichkeiten von Daten. Folglich werden daher vermehrt Rufe nach umfassenden zukunfts-sicheren Regelungen, insb. eines starken Schutzes der persönlichen Daten sowie der Ausgestaltung von Wettbewerbsrechten laut.

Es gilt daher sowohl grundsätzliche Regelungen im Umgang mit Daten zu klären, bspw. wem Zugriffsrechte auf bestimmte Daten zustehen, sowie Möglichkeiten zu schaffen, digitale Identitäten rechtssicher auszugestalten und effizienten Datenschutz zu gewährleisten. Entsprechend spiegelt sich der gesamtgesellschaftliche Prozess der digitalen Transformation auch im rechtswissenschaftlichen Kontext wider, denn auch der digitale Raum kann kein rechtsfreier Raum sein.

Da die Frage nach Daten sowie die Digitalisierung selbst rezente Erscheinungen sind, kann nur bedingt auf vorhandene Erkenntnisse aus der analogen Welt zurückgegriffen werden. Es braucht überwiegend neuer Ansätze, um die Ausgestaltung vorzunehmen. Daher erfolgten jüngst bereits umfassende Regelungen zum Umgang mit Daten, insb. der Datenerhebung, -verarbeitung und -verwendung. Aufgrund der schnellen dynamischen Entwicklung ist es allerdings auch von entscheidender Bedeutung, dass diese rechtlichen Rahmenbedingungen mit der digitalen Revolution Schritt halten und laufend aktualisiert werden.

Gerade im Bereich der intelligenten Gebäudetechnik können durch Daten erhebliche Innovationspotentiale erschlossen werden. Die Wärmeversorgung macht in Deutschland mehr als 50 Prozent des

---

<sup>1</sup> Bundesregierung, Fortschritt durch Datennutzung – Strategie für mehr und bessere Daten für neue, effektive und zukunftsweisende Datennutzung, S. 4, abrufbar unter: [https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/K/nationale-datenstrategie.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/K/nationale-datenstrategie.pdf?__blob=publicationFile) (zuletzt abgerufen am 22. November 2023).

<sup>2</sup> Das Internet of Things (Internet der Dinge) bezeichnet vernetzte physische Geräte, die Daten sammeln, austauschen und miteinander interagieren, um Prozesse zu optimieren und neue Anwendungen zu ermöglichen.

gesamten Endenergieverbrauchs aus.<sup>3</sup> Mit Hilfe von Gebäudeautomation lassen sich Treibhausgase und Energiekosten bei Bestandsgebäuden im Durchschnitt um 19 Prozent senken.<sup>4</sup> Vergleichbare Einsparungen lassen sich sonst nur mit erheblichem Renovierungsaufwand erreichen. Der Gebäudeautomation kann also eine elementare Rolle bei der Wärmewende zukommen.

Der Betrieb von Gebäudeautomation basiert auf der Datenerhebung durch Messung von Energiewerten sowie anschließender Übermittlung dieser Daten. Hierbei muss sich die Automation in den umfassenden und neuartigen Rechtsrahmen des allgemeinen und energierechtlichen Datenrechts integrieren und den Anforderungen, Rechten und Pflichten hieraus gerecht werden. In der Praxis stehen dem Ausbau von Gebäudeautomation häufig Bedenken und Unsicherheiten hinsichtlich des Datenschutzes entgegen. Dies wurde im Rahmen der durchgeführten Befragungen innerhalb der Projektreihe deutlich.<sup>5</sup> Dieses Problem beschränkt sich nicht allein auf den Gebäude- und Wärmesektor sondern tritt regelmäßig auf, wenn es um die Nutzung und das Teilen von Daten geht. So gaben im Rahmen einer Bitkom-Studie 56 Prozent der befragten Unternehmen an, dass sie keine Daten anbieten, weil sie davon ausgehen, dass der Datenschutz dies nicht erlaubt und 35 Prozent waren unsicher, ob das Teilen rechtlich überhaupt möglich sei.<sup>6</sup> Dies führt, insbesondere auch im Gebäude- und Wärmesektor, zu Datenknappheit, weshalb Potentiale nicht vollständig genutzt und Innovationen gehemmt werden.

Diese Studie widmet sich daher einer Betrachtung des datenrechtlichen Hintergrundes sowie der Möglichkeit, Gebäudeautomation effektiv in die Datenstruktur zu etablieren und diese dadurch weiterzuentwickeln. Nach einer Darstellung des Wertes und Nutzens von Daten für eine erfolgreiche Wärmewende wird zunächst das ethische und strategische Fundament von datenrechtlichen Regelungen betrachtet. Anschließend wird die Ausgestaltung des Datenrechts auf europäischer und nationaler Ebene dargestellt. Zuletzt wird ein Schwerpunkt auf den Energiedatenraum gelegt und analysiert inwiefern dieser eine Möglichkeit bieten kann, Datennutzung unter Wahrung eines umfassenden Datenschutzes zu ermöglichen.

---

<sup>3</sup> Umweltbundesamt, Energieverbrauch für fossile und erneuerbare Wärme, abrufbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/daten/energie/energieverbrauch-fuer-fossile-erneuerbare-waerme> (zuletzt abgerufen am 22. November 2023).

<sup>4</sup> Beucker, S. & Hinterholzer, S. (2021). Energieeinsparung durch Gebäudeautomation – Ausgewählte Fallbeispiele. Berlin: Borderstep Institut, S. 2

<sup>5</sup> Beucker/Gabriel/Tadic/Vogl, DIKOMO Bericht, Ergebnisse der zweiten Expertenbefragung zu Einflussfaktoren und Diffusionspfaden von Gebäudeautomation, S. 20, abrufbar unter: <https://www.borderstep.de/wp-content/uploads/2023/06/DiKoMo-Bericht-AP-1.2-Expertenbefragung-II.pdf> (zuletzt abgerufen am 08. November 2023).

<sup>6</sup> Die Bundesregierung, Fortschritt durch Datennutzung – Strategie für mehr und bessere Daten für neue, effektive und zukunftsweisende Datennutzung, S. 5.

## **B. Der Wert der Daten**

Bereits heute wird deutlich, dass Daten von entscheidender Bedeutung für die Energiewende sind und auch in Zukunft sein werden. Sie bieten unter anderem Einblicke in Energieverbrauchsmuster und legen damit die Grundlage für eine effizientere und nachhaltigere Energienutzung. Auch darüber hinaus ermöglichen Daten ein vielseitiges Innovationspotential für die Energiewende, dessen vollständiges Ausmaß – unter anderem aufgrund der Unbestimmtheit des Begriffs „Datum“<sup>7</sup> sowie der dynamischen Entwicklung auf dem Gebiet - derzeit noch gar nicht vollständig abgesehen werden kann.

Es gilt daher zunächst zu erfassen, wie der Begriff des Datums zu definieren ist und anschließend die Nutzungsmöglichkeiten von Daten für die Energiewende und den Klimaschutz herauszuarbeiten.

### **I. Grundlegendes Verständnis von Daten und Datenrecht**

Der Themenkomplex Daten bringt viele grundsätzliche Fragestellungen mit sich. Dies beginnt beim Begriff „Daten“, der vom nationalen Gesetzgeber nicht legaldefiniert ist. Teilweise wurde bisher der Begriff des Datums von der Information unterschieden. Während es sich bei einem Datum um einen einzelnen Fakt handelt, beinhaltet eine Information bereits eine Interpretation dieses Fakts.<sup>8</sup>

Auf europäischer Ebene definiert Art. 2 Nr. 1 EU-Data-Act<sup>9</sup> neuerdings den Begriff und macht eine Unterscheidung zwischen Daten und Informationen überflüssig. Hiernach bezeichnet der Ausdruck Daten

*„jede digitale Darstellung von Handlungen, Tatsachen oder Informationen sowie jede Zusammenstellung solcher Handlungen, Tatsachen oder Informationen auch in Form von Ton, Bild- oder audiovisuellem Material.“*

Genauso unbestimmt wie der Begriff Daten ist auch der Umfang des Datenrechts selbst, denn als Querschnittsmaterie ist das Datenrecht vielschichtig aufgebaut und erstreckt sich über diverse Rechtsgebiete. Zwar wurde im August 2022 im Rahmen der Digitalstrategie ein umfassendes Datengesetz angekündigt, ein konsistentes Datenrecht wird es dennoch wohl auf absehbare Zeit nicht geben. Für Teilbereiche wie den Datenschutz und die Datensicherheit gibt es umfassende Spezialgesetze, z.B. die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)<sup>10</sup>. Einzelne Regelungen zum Thema Daten lassen sich aber auch in Fachgesetzen zu verschiedensten Themen finden, z.B. kartell- und wettbewerbliche Regelungen. Die jeweils einschlägigen rechtlichen Vorschriften müssen daher nach dem Schwerpunkt des konkreten Anwendungsfalls ermittelt werden. Die abstrakte Struktur der Daten und die breite Verteilung datenrechtlicher Vorschriften erschweren einen Überblick über die Thematik. Hierdurch ist in Bezug auf

<sup>7</sup> Einzähl von Daten.

<sup>8</sup> Knoll, in Rodi Handbuch Klimaschutzrecht, § 20 – Daten und Datenzugang im Lichte des Klimaschutzes, Rn. 15.

<sup>9</sup> Vorschlag COM(2022) 68 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung (Datengesetz).

<sup>10</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG.



den Umgang mit Daten eine spürbare Rechtsunsicherheit bei den Rechtsanwender:innen entstanden.<sup>11</sup>

So ist beispielsweise bei der Erhebung oft unklar, inwiefern die Daten personenbezogen sind. Viele Anwender:innen schrecken aufgrund der Komplexität des spezifizierenden Datenschutzrechts und vor Sanktionen hieraus zurück und setzen datenbasierte Projekte nicht oder nur eingeschränkt um.<sup>12</sup> Häufig werden daher Daten nur eingeschränkt verarbeitet und Potenziale nicht genutzt. Damit Potenziale künftig umfassend genutzt werden können, bedarf es umfassender Transparenz auf dem Gebiet des Datenrechts.

Zudem ist zu beachten, dass beim Thema Daten unterschiedliche Interessen verschiedener Akteure und Interessengruppen aufeinandertreffen. Diese müssen bei der Fortentwicklung der gesetzlichen Regelungen berücksichtigt und abgewogen werden. *„Es bedarf einer differenzierten und bedarfsgerechten Regulierung, die den verschiedenen Interessen und Schutzgütern Rechnung trägt. [...] Rechtsunsicherheit gilt es, insb. auch durch untergesetzliche Maßnahmen, weiter abzubauen, um eine einheitliche Datenschutzpraxis zu etablieren.“*<sup>13</sup>

## II. Daten als Notwendigkeit und Beitrag für die Energiewende

Die Energiewende kann durch die Möglichkeiten der Digitalisierung erheblich vorangebracht werden. Daten spielen als kleinster Baustein der Digitalisierung hierbei eine elementare Rolle. Sie bilden das Fundament für den Einsatz digitaler Technologien, schaffen Transparenz in Prozessen und ermöglichen unter anderem ein durchgehendes Monitoring sowie eine Vernetzung von Anlagen.<sup>14</sup> Gleichzeitig kann der Ausbau digitaler Technologien durch eine wachsende einschlägige Datenstruktur noch effektiver ausgestaltet werden. Datengetriebene Flexibilisierungen und gesteigerte Energieeffizienz wirken beschleunigend und unterstützend für die Energiewende.<sup>15</sup>

Insbesondere für den Gebäude- und Wärmesektor bietet die Digitalisierung erhebliches Potential zur Vermeidung von Treibhausgasemissionen. In der Querschnittsmaterie Klimaschutz ist der Gebäude- und Wärmesektor von großer Relevanz für die Erreichung der nationalen Klimaziele. Der Gebäudesektor stellte im Jahr 2019 mit 122 Mio. t CO<sub>2</sub>-Äquivalenten den drittgrößten Verursacher von Treibhausgas-Emissionen in Deutschland dar. Die Bundesregierung plant hier eine Einsparung von 45 Mio. t bis 2030. Zudem zielt der Koalitionsvertrag der Regierungsparteien aus 2021 auf die Erreichung von

---

<sup>11</sup> Bundesregierung, Datenstrategie der Bundesregierung – Eine Innovationsstrategie für gesellschaftlichen Fortschritt und nachhaltiges Wachstum, Kabinettsfassung, 27. Januar 2021, S. 16, abrufbar unter: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975292/1845634/0bab2b7d06c82f45361620f0c22891a2/datenstrategie-der-bundesregierung-download-bpa-data.pdf?download=1> (zuletzt abgerufen am 22. November 2023).

<sup>12</sup> Die Bundesregierung, Fortschritt durch Datennutzung – Strategie für mehr und bessere Daten für neue, effektive und zukunftsweisende Datennutzung, S. 5.

<sup>13</sup> Bundesregierung, Datenstrategie der Bundesregierung – Eine Innovationsstrategie für gesellschaftlichen Fortschritt und nachhaltiges Wachstum, Kabinettsfassung, 27. Januar 2021, S. 16.

<sup>14</sup> Knoll, in: Rodi, Handbuch Klimaschutzrecht, § 20 – Daten und Datenzugang im Lichte des Klimaschutzes, Rn. 7-8.

<sup>15</sup> Bundesministerium für Bildung und Forschung, Bundesbericht Forschung und Innovation 2020, S. 24, abrufbar unter: [https://www.bmbf.de/SharedDocs/Publikationen/de/bmbf/1/31611\\_2\\_BUFI\\_2020\\_Datenband.pdf?blob=publicationFile&v=4](https://www.bmbf.de/SharedDocs/Publikationen/de/bmbf/1/31611_2_BUFI_2020_Datenband.pdf?blob=publicationFile&v=4) (zuletzt abgerufen am 22. November 2023).

50 Prozent klimaneutraler Wärme bis 2030. Zum Erreichen dieser Ziele wird der Einsatz von Gebäudeautomation eine wichtige Rolle spielen und dabei helfen, dass eine optimierte Nutzung der Ressourcen erfolgt. Die Erhebung und Auswertung von Daten im Gebäude- und Wärmesektor kann für Transparenz und Bewusstsein beim Energieverbrauch sorgen und zu einer besseren Steuerbarkeit und Vernetzung von Anlagen und Netzen beitragen. Zukünftig können Daten so eine Vielzahl zusätzlicher Möglichkeiten zur Dekarbonisierung schaffen. Die Erhebung und systematische Verarbeitung entsprechender Daten ist mithin für einen nachhaltigen Klima- und Umweltschutz und zur Einhaltung der europäischen und nationalen Nachhaltigkeitsziele elementar und liefert einen wichtigen Beitrag zur rechtzeitigen Erreichung der UN-Agenda 2030 und deren Nachhaltigkeitsziele.<sup>16</sup>

### III. Daten- und Energierecht im Klimaschutzrecht

Grundlegend und weit bekannt ist das Ziel des Pariser Übereinkommens als Teil des internationalen Klimaschutzrechts. Dort ist festgeschrieben, dass „der Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2° C über dem vorindustriellen Niveau gehalten wird und Anstrengungen unternommen werden, um den Temperaturanstieg auf 1,5° C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, da erkannt wurde, dass dies die Risiken und Auswirkungen der Klimaänderungen erheblich verringern würde“, Art. 2 Abs. 1 lit. a des Pariser Übereinkommens.<sup>17</sup>

Dieses Ziel vor Augen strebt auch die Europäische Union (EU) an, bis spätestens 2050 klimaneutral zu werden.<sup>18</sup> Einen entscheidenden Beitrag soll dazu ein Europäisches Klimaschutzgesetz schaffen. Auf nationaler Ebene werden die Ziele des Pariser Übereinkommens mittels Klimaschutzgesetz verfolgt. In § 1 S. 3 Klimaschutzgesetz (KSG)<sup>19</sup> wird statuiert, dass „Grundlage (...) die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen [bildet], wonach der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist, um die Auswirkungen des weltweiten Klimawandels so gering wie möglich zu halten.“

Eine Eigenheit des Rechtsgebiets Klimaschutzrecht ist, dass seine Grenzen klar umrissen sind. Überwiegend wird wohl von der Summe aller Rechtsnormen, die das Klima vor anthropogenen Einwirkungen schützen soll, ausgegangen.<sup>20</sup> Es ist ein Querschnittsrecht, das sich mit unterschiedlichen Gewichtigungen des Schutzguts Klima (als Haupt- oder Nebenzweck) durch die Gesamtrechtsordnung zieht.<sup>21</sup>

---

<sup>16</sup> Die Bundesregierung, Fortschritt durch Datennutzung – Strategie für mehr und bessere Daten für neue, effektive und zukunftsweisende Datennutzung, S. 6.

<sup>17</sup> Übereinkommen von Paris – Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (Paris Agreement) vom 12. Dezember 2015.

<sup>18</sup> Mitteilung COM 2018, 773 der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank, Ein sauberer Planet für alle Eine Europäische strategische, langfristige Vision für eine wohlhabende, moderne, wettbewerbsfähige und klimaneutrale Wirtschaft, S. 4 ff.

<sup>19</sup> Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905) geändert worden ist.

<sup>20</sup> Ausführlich Rodi, in: Rodi, Handbuch Klimaschutzrecht, § 1 – Begriff und Charakteristika des Klimaschutzrechts, Rn. 5 mwN.

<sup>21</sup> Ebd., 37 ff. mwN.

---

Dazu gehören insb. die Teilrechtsgebiete zur Energieeffizienz, zu den Erneuerbaren Energien als auch das Recht der Energiewende.<sup>22</sup>

Das Recht der Daten verfolgt verschiedene Gemeinwohlinteressen. Zu diesen gehören insb. der Schutz personenbezogener sowie die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Nichtsdestotrotz ist das Datenrecht ebenfalls ein Querschnittsrecht und weist starke Bezugspunkte zum Energiesektor auf.<sup>23</sup> Das Datenrecht zeigt somit diverse Schnittmengen mit dem Klimaschutz- und Energierecht auf, sodass in einem weiten Sinne ebenfalls zum Klimaschutzrecht gezählt werden kann.

---

<sup>22</sup> Ebd., Rn. 7, 40.

<sup>23</sup> Vgl. Knoll, in: Rodi Handbuch Klimaschutzrecht, § 20 – Daten und Datenzugang im Lichte des Klimaschutzes, Rn. 19ff, 47.

## **C. Datenethik - Fundament rechtlicher Gestaltungsräume**

Das Datenrecht stellt einen modernen Zweig der Rechtswissenschaft dar. Die Auseinandersetzung hat vor allem mit dem Einzug der Digitalisierung in das gesellschaftliche Leben deutlich an Intensität zugenommen. Derzeit sind daher die Gesetzgeber weltweit gefordert, dieses Themengebiet rechtlich auszugestalten. Hierbei lassen sich grundsätzlich verschiedene Ansätze beobachten. In der folgenden Betrachtung liegt der Fokus auf dem europäischen und deutschen Gesetzgeber. Diese haben gemein, dass sie zum Analysieren der Anforderungen an die Regulierungen Ethikkommissionen einsetzen. Als Fundament rechtlicher Gestaltungsräume durchzieht Ethik die Gesetzgebung. Datenethik im Speziellen zielt darauf ab, die Auswirkungen der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung auf die Gesellschaft und seine Individuen zu analysieren und zu bewerten. Ziel ist es, Leitlinien und Prinzipien für ethische Herausforderungen zu identifizieren und Lösungen zu entwickeln.

### **I. Nationale Datenethikkommission**

Die deutsche Bundesregierung hat im Jahr 2018 das Gremium der Datenethikkommission mit verschiedenen Expert:innen ins Leben gerufen, um ethische Leitlinien für die weitere Ausgestaltung von Daten und algorithmischer Systeme zu entwickeln. Am 23. Oktober 2019 wurde das Gutachten übergeben<sup>24</sup>, dass u.a. die folgenden Leitlinien enthält:

- menschenzentrierte und wertorientierte Gestaltung von Technologie
- Förderung digitaler Kompetenzen und kritischer Reflexion in der digitalen Welt
- Stärkung des Schutzes von persönlicher Freiheit, Selbstbestimmung und Integrität
- Förderung verantwortungsvoller und gemeinwohlverträglicher Datennutzungen
- risikoadaptierte Regulierung und wirksame Kontrolle algorithmischer Systeme
- Wahrung und Förderung von Demokratie und gesellschaftlichem Zusammenhalt
- Ausrichtung digitaler Strategien an Zielen der Nachhaltigkeit
- Stärkung der digitalen Souveränität Deutschlands und Europas<sup>25</sup>

Neben diesen Leitlinien werden grundlegende allgemeine ethische und rechtliche Grundsätze und Prinzipien dem weiteren Gutachten vorangestellt. Beispielsweise wird die menschenzentrierte Betrachtung hervorgehoben:

*„Dabei gilt unverrückbar, dass Technik dem Menschen dient und nicht der Mensch der Technik unterworfen wird. Dieses Verständnis vom Menschen liegt unserer*

---

<sup>24</sup> Datenethikkommission, Gutachten der Datenethikkommission der Bundesregierung, Oktober 2019, [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/it-digitalpolitik/gutachten-daten-ethikkommission.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=7](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/it-digitalpolitik/gutachten-daten-ethikkommission.pdf?__blob=publicationFile&v=7) (zuletzt abgerufen am 22. November 2023).

<sup>25</sup> Ebd., S. 13.

*Verfassungsordnung zugrunde und steht in der Tradition der europäischen Kultur- und Geistesgeschichte.“<sup>26</sup>*

## II. Nationale Enquete-Kommission Künstliche Intelligenz

Auch die von der Bundesregierung eingesetzte Enquete-Kommission Künstliche Intelligenz (KI), die im Oktober 2020 ihren Bericht vorgelegt hat, hat sich mit Fragen der Ethik in Bezug auf Künstliche Intelligenz auseinandergesetzt.<sup>27</sup>

In der Zusammenfassung wird ebenfalls für den Bericht vorangestellt, dass beim Einsatz Künstlicher Intelligenz der Mensch im Mittelpunkt steht. Dies wird als Grundlage für die Akzeptanz der Anwendung der Technologie in der Gesellschaft verstanden und kann nur auf dieser Grundlage zum wirtschaftlichen Erfolg beitragen.<sup>28</sup> Im Bericht heißt es daher wörtlich:

*„Die Enquete-Kommission hat sich in ihren Debatten am Leitbild einer menschenzentrierten KI orientiert. Das bedeutet, dass KI-Anwendungen vorrangig auf das Wohl und die Würde des Menschen ausgerichtet sein und einen wirtschaftlichen Nutzen bringen sollten. Dabei ist zu beachten, dass der Einsatz von KI-Systemen die Selbstbestimmung des Menschen als Handelnden und seine Entscheidungsfreiheiten wahrt und möglicherweise sogar stärkt.“<sup>29</sup>*

## III. Europäische Hochrangige Expertengruppe für Künstliche Intelligenz

Die Europäische Union verfolgt eine Datenstrategie, durch die die EU zum Vorbild für eine digitale Gesellschaft an die Spitze einer datengesteuerten Gesellschaft gemacht werden soll.<sup>30</sup> Die Europäische Kommission hat mit der hochrangigen Expertengruppe für Künstliche Intelligenz eine Gruppe von Sachverständigen ernannt, die sie bei der Entwicklung und Umsetzung einer Strategie für Künstliche Intelligenz beraten soll. Diese Expertengruppe hat Ethik-Leitlinien für den vertrauenswürdigen Umgang mit KI erarbeitet. Die Richtlinien formulieren sieben Anforderungen und konkretisierende Auslegungsmechanismen an die Entwicklung, Einführung und Nutzung vertrauenswürdiger künstlicher Intelligenz:

- Vorrang menschlichen Handelns und menschliche Aufsicht,
- Technische Robustheit und Sicherheit,
- Schutz der Privatsphäre und Datenqualitätsmanagement,
- Transparenz,
- Vielfalt,

<sup>26</sup> Ebd., S. 14.

<sup>27</sup> Enquete-Kommission, Bericht der Enquete-Kommission Künstliche Intelligenz – Gesellschaftliche Verantwortung und wirtschaftliche, soziale und ökologische Potenziale, BT-Drs. 19/23700, S. 80 ff.

<sup>28</sup> Ebd., S. 31.

<sup>29</sup> Ebd. S. 31.

<sup>30</sup> Europäische Kommission, Europäische Datenstrategie, abrufbar unter: [https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/europe-fit-digital-age/european-data-strategy\\_de](https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/europe-fit-digital-age/european-data-strategy_de) (zuletzt abgerufen am 23. November 2023).

- Nichtdiskriminierung und Fairness,
- gesellschaftliches und ökologisches Wohlergehen,
- Rechenschaftspflicht.<sup>31</sup>

## IV. Zwischenfazit

Die europäische und nationale Datenethik verfolgen jeweils einen menschenzentrierten Ansatz, wonach der Mensch im Mittelpunkt steht und durch die Technik lediglich bei seiner Entscheidung unterstützt, jedoch nicht als Entscheidungsträger ersetzt werden darf.<sup>32</sup> Dies bezieht sich allerdings nicht nur auf das Treffen von Entscheidungen, sondern umfasst auch eine Berücksichtigung und den Schutz individueller Belange bei der Datenerhebung und -verwertung. Die grundsätzliche digitale Selbstbestimmung der Bürger:innen über ihre Daten steht im Vordergrund. Hierfür bedarf es Schutzansprüche der Bürger:innen vor einer umfassenden Datenerhebung. Auf der anderen Seite soll aber auch die Datennutzung für gemeinwohlorientierte Zwecke gewährleistet werden.<sup>33</sup>

Nicht nur im Wärmesektor ergibt sich hieraus ein Konflikt zwischen dem Schutzinteresse der Menschen und den Anforderungen an eine Förderung gemeinwohlorientierter Zwecke. Letzteres liegt hier in der Notwendigkeit einer möglichst weitreichenden Datenerfassung und -nutzung zur Steigerung der Effizienz von Gebäudeautomation und der Schaffung eines Beitrages zum Klimaschutz.

Die Grundsätze der Datenethik zielen darauf ab, einen ausgewogenen Ansatz zu fördern, der sowohl den Schutz individueller Rechte und Privatsphäre als auch das Potenzial für das Allgemeinwohl berücksichtigt. Diese Grundsätze der Ethik sind bei der Ausgestaltung der Datenstrategien und der rechtlichen Regelungen zugrunde zu legen. Ein direkter rechtlicher Anspruch oder Verpflichtung auf eine konkrete Art der Ausgestaltung lässt sich allerdings nicht ableiten.

Ziel muss es sein, eine verantwortungsvolle Nutzung unter Wahrung des individuellen Schutzes der Bürger:innen zu gestalten. Dies kann durch die Etablierung und das Zusammenspiel verschiedener Prinzipien gefördert werden. Entsprechend der Ethikkommissionen bedarf es insbesondere der Schaffung eines gerechten Zugangs zu Daten, der Etablierung von Aufsichtsmechanismen, Transparenz, Datensparsamkeit und Aufklärungspflichten, bspw. durch verpflichtende Belehrungen beim Umgang mit Daten oder Gestaltung von Techniken mit datenschutzfreundlichen Voreinstellungen nachgekommen werden.

Es wird deutlich, dass das Datenrecht – gerade in den oben genannten Punkten – einer Lenkung durch transparente Regelungen bedarf, um den Anforderungen an die Datenethik gerecht zu werden, die verschiedenen Interessen zu vereinen und dabei das Risiko von Missbrauch oder Diskriminierung zu minimieren. *„[A]uch beim Einsatz zu gemeinwohlorientierten Zwecken [muss] stets sichergestellt sein, dass die rechtlichen Vorgaben, insbesondere des Datenschutz- und des Verbraucherschutzrechts,*

---

<sup>31</sup> Unabhängige Hochrangige Expertengruppe für Künstliche Intelligenz, Ethik Leitlinien für eine vertrauenswürdige KI, S. 3.

<sup>32</sup> Bundesregierung, Datenstrategie der Bundesregierung – Eine Innovationsstrategie für gesellschaftlichen Fortschritt und nachhaltiges Wachstum, S. 7.

<sup>33</sup> Datenethikkommission, Gutachten der Datenethikkommission der Bundesregierung, S. 138, abrufbar unter: [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/it-digitalpolitik/gutachten-daten-ethikkommission.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/it-digitalpolitik/gutachten-daten-ethikkommission.pdf?__blob=publicationFile&v=6) (zuletzt abgerufen am 22. November 2023).

*vollumfänglich gewahrt bleiben*“.<sup>34</sup> Nur beim Erreichen einer solchen verantwortungsvollen Nutzung kann Vertrauen der Menschen in Bezug auf Daten geschaffen und gestärkt werden. Eine datengestützte Energiewende kann nur mit einem ausgewogenen Datenrecht funktionieren.

---

<sup>34</sup> Ebd., S. 138.

## **D. Datenstrategien – Gestaltung mittels Zielvorgaben**

Der europäische und der deutsche Gesetzgeber haben beschlossen jeweils in Form von Daten- und Digitalstrategien politische Zielvorgaben für die Ausgestaltung des Umgangs mit Daten zu formulieren. Diese sollen als Ausblick die Ziele und geplanten Entwicklungen auf dem genannten Feld festhalten.

### **I. Internationale Datenstrategie**

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) hat vor dem Hintergrund geopolitischer Spannungen (insb. dem Ukrainekrieg), die zunehmend von technologischen Entwicklungen geprägt sind, angekündigt eine Strategie für eine internationale Digitalpolitik zu präsentieren.<sup>35</sup> Diese wird sich auch mit einer internationalen Datenstrategie auseinandersetzen müssen. Der internationale Austausch von Daten ermöglicht Informationen über bewährte Verfahren und Technologien aus anderen Ländern zu erhalten oder gemeinsam in neue Forschung und Entwicklung zu investieren. Damit ist die internationale Datenstrategie auch wichtig für den Wärmesektor.

Bereits jetzt unterstützt die Bundesregierung die Entwicklung eines universalen globalen Datenstandards und etabliert strategische internationale Partnerschaften mit gleichgesinnten Partnern (u.a. im Rahmen der Europäischen Union, der G7, der OECD, dem globalen Süden und in bilateralen Kooperationsformaten).<sup>36</sup> Die Schaffung eines sektorübergreifenden digitalen Datenökosystems unter europäischen Grundwerten soll dem Risiko einer Kommerzialisierung der Daten von Verbraucher:innen entgegenwirken.<sup>37</sup> Daher soll auch in Zukunft ein Fokus auf die Mitgestaltung von internationalen Standards - unter anderem durch stärkere Unterstützung von internationalen Gremien - gelegt werden. Die Bundesregierung will sich bis 2025 daran messen lassen, eine umfassende Strategie für Deutschlands internationale Digitalpolitik vorzulegen.<sup>38</sup> Gerade für den Austausch nicht persönlicher Daten und die Entwicklung eines möglichen Global Data Acts wird eine Strategie erwartet.

Im Jahr 2022 hatten die G7-Digitalminister:innen einen „trusted free flow of data“ als Startpunkt für eine internationale Regelung bekräftigt.<sup>39</sup> Die Herausforderung der Gewährleistung eines freien Datenflusses in einem vertrauenswürdigen Raum bei gleichzeitiger Schaffung eines Regulierungsrahmens für Datenschutz muss demnach zukünftig international gelöst werden.

---

<sup>35</sup> Bundesregierung, Strategie für einen digitalen Aufbruch, Aktualisierung vom 25. April 2023, S. 53, abrufbar unter: [https://www.digitalstrategie-deutschland.de/static/fcf23bbf9736d543d02b79ccad34b729/Digitalstrategie\\_Aktualisierung\\_25.04.2023.pdf](https://www.digitalstrategie-deutschland.de/static/fcf23bbf9736d543d02b79ccad34b729/Digitalstrategie_Aktualisierung_25.04.2023.pdf) (zuletzt abgerufen am 22. November 2023).

<sup>36</sup> Ebd. S. 11 und 29.

<sup>37</sup> Ebd. S. 24.

<sup>38</sup> Ebd. S. 53.

<sup>39</sup> G7 Digital Ministers' meeting, MINISTERIAL DECLARATION, 11 May 2022, <https://bmdv.bund.de/Shared-Docs/DE/Anlage/K/g7-praesidentschaft-final-declaration.pdf?blob=publicationFile>, zuletzt aufgerufen am 22. November 2023.



Zudem haben sich die EU und die USA im Frühjahr auf ein transatlantisches Data-Privacy-Framework<sup>40</sup> geeinigt. Hierdurch soll die Datenübermittlung in die USA vereinfacht und ein gesteigerter Datenschutz gewährleistet werden. Das Abkommen sieht ein Rechtsbehelfsverfahren vor, bei dem EU-Bürger:innen unmittelbar ein unabhängiges Datenschutzgericht anrufen können. Zudem sollen US-Geheimdienste zukünftig Standards des Schutzes der Privatsphäre und der bürgerlichen Freiheiten gewährleisten.

## II. Europäische Datenstrategie

Im Februar 2020 veröffentlichte die EU ihre europäische Datenstrategie<sup>41</sup>. Sie legt das Fundament für die weitere Ausgestaltung des Datenrechts. Als Teil einer der sechs EU-Kommissionsprioritäten für die Legislaturperiode von 2019 bis 2024 kommt ihr eine grundlegende Bedeutung für die Entwicklung der EU zu.

Die europäische Datenstrategie wird so ausgestaltet, dass der Mensch die zentrale Stellung einnimmt. Diese menschenzentrierte Ausrichtung fußt auf europäischen Werten und Grundrechten, auf denen die Datenstrategie aufgebaut wurde. Weiter soll das Potenzial der Daten umfassend für Wirtschaft und Gesellschaft, durch Schaffung eines besseren Datenzugangs und zugleich einer verantwortungsvollen Datennutzung, erschlossen werden.<sup>42</sup> Hierfür sollen durchsetzbare Standards, Instrumente, Infrastrukturen als auch Kompetenzen zum Umgang mit Daten etabliert werden.<sup>43</sup> „Ziel ist die Schaffung eines einheitlichen europäischen Datenraums, eines echten Binnenmarkts für Daten, der für Daten aus aller Welt offensteht, in dem sowohl personenbezogene und nicht-personenbezogene Daten, darunter auch sensible Geschäftsdaten, sicher sind und in dem Unternehmen auch leicht Zugang zu einer nahezu unbegrenzten Menge hochwertiger industrieller Daten erhalten.“<sup>44</sup>

Ziel ist, der Wirtschaft, dem öffentlichen Sektor und den Bürger:innen zu ermöglichen eine fundierte Entscheidung zu treffen und dadurch die Produktivität und das Wohlergehen zu steigern.<sup>45</sup> Zudem werden konkrete, klimapolitische Ziele verfolgt, u.a. auch das Verringern von Treibhausgas-Emissionen sowie des ökologischen Fußabdrucks der Menschen.

### 1. Der europäische Datenraum

Um die Komplexität des auszugestaltenden Datenrechts besser zu erfassen, sieht die Datenstrategie die Einführung eines europäischen Datenraums vor. Hierbei handelt es sich um dezentrale Räume für den Austausch von Daten. Eine genaue allgemeingültige Definition für den Begriff des Datenraums gibt es derzeit allerdings nicht. In einem White Paper des BMWK wird der Datenraum als „[e]ine föderierte,

---

<sup>40</sup> Gemeinsame Erklärung der Europäischen Kommission und der Vereinigten Staaten zum Transatlantischen Datenschutzrahmen vom 25. März 2022, abrufbar unter: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_22\\_2087](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_2087) (zuletzt abgerufen am 22. November 2023).

<sup>41</sup> Mitteilung der Kommission, COM(2020) 66 final vom 19. Februar 2020.

<sup>42</sup> Ebd., S. 5.

<sup>43</sup> Ebd.

<sup>44</sup> Ebd.

<sup>45</sup> Klumpen/Schliffka/Polus, Die Europäische Datenstrategie – Ein Binnenmarkt für Daten, erschienen in: Statistisches Bundesamt, WISTA 6, 2021, S. 23, abrufbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Methoden/WISTA-Wirtschaft-und-Statistik/2021/06/europaeische-datenstrategie-062021.pdf?blob=publicationFile> (zuletzt abgerufen am 22. November 2023).

offene Infrastruktur für souveränen Datenaustausch, die auf gemeinsamen Vereinbarungen, Regeln und Standards beruht“, beschrieben.<sup>46</sup>

Der europäische Datenraum soll es den Unternehmen ermöglichen, auf der Datenebene die Potenziale des EU-Binnenmarkts zu erschließen. Dazu werden insb. drei zentrale Punkte vorgegeben:

- Datenweitergabe innerhalb der EU als auch über Branchen hinweg.
- Anwendung der europäischen Werte und Vorschriften, u.a. der Schutz personenbezogener Daten, das Verbraucherschutzrecht sowie das Wettbewerbsrecht.
- Schaffung gerechter, praktikabler und eindeutiger Regelungen für den Datenzugang.

Weiter sollen vertrauenswürdige Mechanismen für die Daten-Governance auf Grundlage der europäischen Werte etabliert werden.<sup>47</sup> Diese sollen auch offen in Hinblick auf den internationalen Datenverkehr ausgestaltet werden. *„Datenräume sollten ein Ökosystem (aus Unternehmen, Zivilgesellschaft und Einzelpersonen) fördern, das neue Produkte und Dienstleistungen auf der Grundlage von mehr zugänglichen Daten hervorbringt.“*<sup>48</sup>

## 2. Sektorspezifische Datenräume

Die europäische Datenstrategie erkennt an, dass es, trotz der Annahme, dass Daten einen hohen Wert haben, in den verschiedenen Sektoren evidente Unterschiede gibt, die es zu berücksichtigen gilt. Daher gilt es, neben dem europäischen Datenraum auch sektorspezifische Datenräume zu gestalten.<sup>49</sup>

Die folgenden spezifischen, gemeinsamen Datenräume sieht die europäische Datenstrategie vor, wobei diese Liste nicht abschließend ist:

- Industriedatenraum (Fertigung)
- Datenraum für den europäischen Grünen Deal
- Mobilitätsdatenraum
- Gesundheitsdatenraum
- Finanzdatenraum
- Energiedatenraum
- Agrardatenraum
- Datenräume für die öffentliche Verwaltung
- Kompetenzdatenraum.

Für den Gebäude- und Wärmesektor stellt insbesondere die geplante Einführung eines Energiedatenraums eine Möglichkeit zur Schaffung einer benutzerfreundlichen Plattform dar, die Datenerhebung, -einsicht und -verwertung vereint. Es gilt daher die Ausgestaltung genauer zu verfolgen und zu untersuchen.<sup>50</sup>

---

<sup>46</sup> Reiberg, Niebel, Kraemer (2022), Was ist ein Datenraum, Gaia-X Hub Germany, White Paper 1/2022, S. 11, abrufbar unter: [https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Digitale-Welt/whitepaper-definition-des-konzeptes-datenraum.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Digitale-Welt/whitepaper-definition-des-konzeptes-datenraum.pdf?__blob=publicationFile&v=1) (zuletzt abgerufen am 22. November 2023).

<sup>47</sup> Mitteilung der Kommission, COM(2020) 66 final, Eine europäische Datenstrategie, vom 19. Februar 2020, S. 6.

<sup>48</sup> Ebd., S. 6.

<sup>49</sup> Ebd., S. 6 f, 25 ff.

<sup>50</sup> S. hierzu Kapitel F.

### 3. Rolle im internationalen Datenverkehr

Im Zuge der internationalen Tätigkeit der Unternehmen ist die Gestaltung des Datenverkehrs über die Grenzen der EU hinaus geboten. Hierbei sieht die Datenstrategie einen offenen, proaktiven Ansatz vor, der einen Zugang zum internationalen Datenverkehr gewährt und zugleich das EU-Recht einhält.<sup>51</sup>

In der Datenstrategie grenzt sich die EU zur Vorgehensweise von den USA als auch China ab. In den USA hat sich das Konzept durchgesetzt, dass der Datenraum durch den privaten Sektor ausgestaltet wird, was zu starken Konzentrationseffekten geführt hat. Ein anderes Konzept verfolgt China. Dort werden Datenräume überwiegend durch den Staat und große Technologieunternehmen gestaltet sowie kontrolliert. Ausreichende Schutzkonzepte für die einzelnen Bürger:innen fehlen demnach.<sup>52</sup> Das Konzept der europäischen Datenstrategie sieht hingegen vor, dass ein eigener europäischer Weg gegangen werden muss, in dem beim Austausch und der Nutzung von Daten hohe Datenschutz-, Sicherheits- und Ethikstandards vorgegeben und eingehalten werden müssen.<sup>53</sup>

## III. Nationale Daten- und Digitalstrategien

### 1. Nationale Datenstrategie 2021

Im Januar 2021 erließ die damalige Bundesregierung ihre *nationale Datenstrategie*<sup>54</sup> mit dem Ziel, „die verantwortungsvolle Bereitstellung und Nutzung von Daten durch Personen und Institutionen in (Zivil-)Gesellschaft, Wirtschaft, Wissenschaft und Bundesverwaltung in Deutschland signifikant zu steigern, keine neuen Datenmonopole entstehen zu lassen, eine gerechte Teilhabe zu sichern und zugleich Datenmissbrauch konsequent zu begegnen.“<sup>55</sup>

Hierfür wurden vier Handlungsfelder bestimmt und umfassende Maßnahmen angekündigt. Diese umfassen:

- Die Ausgestaltung einer leistungsfähigen und nachhaltigen Dateninfrastruktur in Deutschland und Schaffung eines Ökosystems, in dem Daten und Dienste verfügbar gemacht, zusammengeführt und vertrauensvoll geteilt werden können.
- Die Steigerung der innovativen und verantwortungsvollen Datennutzung, bei gleichzeitiger Beibehaltung des Datenschutzniveaus. Hierbei soll insbesondere die Schaffung neuer Datenräume sollte ein Transaktionsumfeld schaffen, in dem Teilnehmer:innen Daten in sicherer Umgebung bereitstellen und gemeinsam auswerten können. Ein Datenraum Umwelt sollte Klimadaten – auch Gebäude- und Wärmedaten – mit einem breiten Spektrum lokaler Umweltaspekte verknüpfen und so durch die Daten der Umgang mit Umwelt- und Klimafragen voranbringen werden.<sup>56</sup>
- Die Erhöhung der Datenkompetenz durch Bildungsangebote.

<sup>51</sup> Ebd., S. 27 ff.

<sup>52</sup> Ebd., S. 4.

<sup>53</sup> Ebd., S. 4.

<sup>54</sup> Bundesregierung, Datenstrategie der Bundesregierung – Eine Innovationsstrategie für gesellschaftlichen Fortschritt und nachhaltiges Wachstum.

<sup>55</sup> Ebd., S. 6.

<sup>56</sup> Ebd., S. 30.

- Die Etablierung des Staats als Vorreiter der neuen Datenkultur und reiber einer verstärkten verantwortungsvollen Datennutzung und Datenbereitstellung.<sup>57</sup> Ein Wandel zu einer Open-Data-Kultur sollte gefördert und dadurch Datenressourcen aufgebaut werden. Auch die Daten des Staates sollten weitreichender nutzbar sein (Open Government Data).

## 2. Digitalstrategie 2022

Mit dem Wechsel der Bundesregierung im Dezember 2021 stellte sich auch die Frage, wie die neue Regierung das Thema Daten behandeln und inwiefern sie an die nationale Datenstrategie angeknüpft wird. Die Relevanz des Themas für die neue Regierung zeigt bereits der Koalitionsvertrags aus Dezember 2021, in dem das Thema Daten mehrfach aufgegriffen wird.

Eine ausführlichere Behandlung des Themas erfolgte im August 2022 im Rahmen der *Digitalstrategie*.<sup>58</sup> Da der Ausbau der Digitalisierung eng mit dem Thema Daten verknüpft ist, werden hier auch viele Ziele für einen Ausbau der Dateninfrastruktur formuliert. Darin kündigte die Ampelkoalition an, die nationale Datenstrategie von 2021 unter Berücksichtigung der europäischen Rechtsakte weiterzuentwickeln.<sup>59</sup>

Das bereits bestehende Datenökosystem soll u.a. durch datengetriebene Geschäftsmodelle weiterentwickelt werden. Hierfür sollen wichtige Maßnahmen in einem eigenen Datengesetz geregelt werden. Weiterhin soll ein Dateninstitut eingerichtet werden, das die Datenverfügbarkeit und -standardisierung in Deutschland vorantreibt und Datentreuhändermodelle etabliert. Zudem werden mehr *„staatliche Daten und entsprechende Werkzeuge unter Beachtung eines hohen Datenschutzniveaus für die digitale Wertschöpfung einerseits und die Politikgestaltung andererseits“* bereitgestellt.<sup>60</sup>

Die Nutzbarkeit von Daten soll durch vernetzte Datenräume verbessert werden. Datenräume sollen untereinander vernetzt sein und die Daten aus verschiedenen Datenräumen sodann nach Nutzerinteressen kombinierbar sein. Zur Sicherung der Daten soll unter anderem ein souveräner Umgang unter Förderung von Datenschutz und Datensicherheit vorangetrieben werden.

Auf internationaler Ebene setzt sich Deutschland *„für einen vertrauensvollen regel- und wertebasierten Austausch von Daten zwischen demokratischen Staaten ein.“*<sup>61</sup>

## 3. Nationale Datenstrategie 2023

Im September 2023 haben das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV), das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) zusammen die Strategie für mehr und bessere Daten für neue, effektive und zukunftsweisende Datennutzung *„Fortschritt durch Datennutzung“*<sup>62</sup> veröffentlicht. Diese baut auf der

<sup>57</sup> Ebd. S. 56.

<sup>58</sup> Bundesregierung, Strategie für einen digitalen Aufbruch vom 31.08.2022, Aktualisierung vom 25.04.2023, [https://www.digitalstrategie-deutschland.de/static/fcf23bbf9736d543d02b79ccad34b729/Digitalstrategie\\_Aktualisierung\\_25.04.2023.pdf](https://www.digitalstrategie-deutschland.de/static/fcf23bbf9736d543d02b79ccad34b729/Digitalstrategie_Aktualisierung_25.04.2023.pdf) (zuletzt abgerufen am 31. Mai 2023).

<sup>59</sup> Ebd., S. 29.

<sup>60</sup> Ebd., S. 11.

<sup>61</sup> Ebd. S. 10.

<sup>62</sup> Bundesregierung, Fortschritt durch Datennutzung – Strategie für mehr und bessere Daten für neue, effektive und zukunftsweisende Datennutzung, abrufbar unter: <https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/K/nationale-datenstrategie.pdf?blob=publicationFile> (zuletzt abgerufen am 22. November 2023).

vorherigen Datenstrategie von 2021 sowie der nationalen Digitalstrategie der Bundesregierung auf und geht bzgl. Datenbereitstellung, Datenqualität und Datennutzung über diese hinaus.

In dieser neuen Datenstrategie wird der Weg zu einer verantwortungsvollen, effektiven und zukunftsfähigen Datennutzung beschrieben und eine Roadmap für die Entwicklung der nächsten Jahre beschrieben. Unter anderem soll eine innovative und verantwortungsvolle Datennutzung für gemeinwohlorientierte Zwecke ermöglicht werden. Ziel ist die datengetriebene Förderung des gesellschaftlichen Fortschritts beim Schutz der individuellen Rechte. Zudem soll die Wichtigkeit der Datennutzung für die Bürger:innen durch eine transparente, nachvollziehbare, partizipative und kompetente Nutzung gefördert werden. Im Folgenden werden einzelne ausgewählte Vorhaben und Ziele näher dargestellt:

Zunächst soll die Auffindbarkeit von Daten verbessert werden. Hierfür soll unter anderem der Zugang zu staatlichen Datenbeständen erweitert und die Veröffentlichungspflicht ausgeweitet werden. Auch die Veröffentlichung von Daten der Privatwirtschaft soll unter Bedingungen, insb. der Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten, erfolgen.

Neben Mechanismen zur Verbesserung der Datenqualität soll auch die Datenvernetzung und der Datenaustausch verbessert werden. Hierzu sollen insb. Datenräume und die Interoperabilität dieser gefördert werden. Datenräume sollen auch international eingesetzt werden und damit den grenzüberschreitenden Datenaustausch (*Data Free Flow with Trust*) fördern.

Zudem wird erkannt, dass Datensammlungen zum Erreichen der Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 beitragen können, weshalb die Nutzung von Daten für Ziele der Nachhaltigkeit gefördert werden soll. Da dem häufig auch fehlendes Wissen im Umgang mit Daten in der Bevölkerung entgegensteht, ist vorgesehen Datenkompetenz umfassend zu verbreiten und zu unterrichten.

## IV. Zwischenfazit

Der Ausbau einer Dateninfrastruktur stellt angesichts eines fortschreitenden Bedarfs bei der Digitalisierung inzwischen auch ein wichtiges politisches Ziel dar. Die nationalen Ziele, die zunächst durch die Daten- und Digitalstrategie formuliert wurden, werden nunmehr größtenteils durch die neue nationale Datenstrategie 2023 im Einklang mit den europäischen Plänen fortgesetzt und verschärft. Die „Gestaltung einer attraktiven, sicheren und agilen Datenwirtschaft [gehört] zu den strategischen Prioritäten der Bundesregierung“.<sup>63</sup> Dies unterstreicht die Rolle der Daten für die zukünftige europäische und nationale Entwicklung. Von der zunächst angekündigten Etablierung eines eigenständigen nationalen Datengesetzes wird jedoch wohl in Zukunft abgesehen.

Auch mit Blick auf den Wärmesektor besteht hier die Möglichkeit, eine nachhaltige Wärmeversorgung durch die Maximierung erneuerbarer Energien und effizienterer Heizungsanlagen zu schaffen. So kann ein zukunftsfähiger Wärmesektor gefördert und ein Markthochlauf für Gebäudeautomation geschaffen werden. Hierbei wird dem Datenraum eine wichtige Rolle und Chance zukommen, für eine gesteigerte Transparenz und Effizienz im Datenrecht zu sorgen.<sup>64</sup>

<sup>63</sup> Bundesregierung, Strategie für einen digitalen Aufbruch vom 31.08.2022, Aktualisierung vom 25. April 2023, S. 29.

<sup>64</sup> Zum Datenraum s. Kapitel F.

## E. Rechtliche Ausgestaltung des Datenrechts

Das noch sehr junge Rechtsgebiet des Datenrechts hat in den letzten Jahrzehnten bereits einen erheblichen Wandel erlebt und so auf die gesellschaftliche und rechtliche Debatte um das Thema reagiert. Entsprechend erfolgten seit dem Inkrafttreten des Bundesdatenschutzgesetzes<sup>65</sup> im Jahr 1978, das eine der ersten Regelungen der Materie überhaupt darstellte,<sup>66</sup> umfassende Reformen in Form von Richtlinien, Verordnungen und Gesetzen. Dies ist auch notwendig, denn während Ende der 1980er-Jahre noch 99% aller Daten analog waren, sind heute 99% digital.<sup>67</sup> Die Gesellschaft hat durch zahlreiche Debatten und die Digitalisierung des Alltags in den letzten Jahrzehnten ein Gespür und Einstellung zum Thema Daten und deren Wertigkeit entwickelt. Spätestens durch den Cambridge Analytica-Vorfall<sup>68</sup> und die Enthüllungen durch Edward Snowden<sup>69</sup> ist ein erweitertes Bewusstsein vorhanden, dass ein Missbrauch von digital geteilten Daten möglich ist.

Die Frage des Umganges mit Daten wirft dabei das klassische Problem der wechselseitigen Interessen der jeweiligen Akteure auf. Auf der einen Seite steht der Wunsch des umfangreichen Zugangs zu Daten u.a. aus Teilen von Wirtschaft, Politik und Gesellschaft. Der Zugriff auf Daten kann, nicht nur in Bezug auf den Klimaschutz, einen erheblichen Mehrwert darstellen und in vielen Bereichen Fortschritt vorantreiben. Je umfangreicher der Zugriff und größer die Datenmenge, desto größer ist daher auch das den Daten innewohnende Innovationspotenzial für gemeinwohlorientierte Zwecke. Auf der anderen Seite steht der Wunsch einem umfangreichen Datenzugang Schranken zu setzen, insb. wenn es um besonders schutzwürdige Daten geht. Dieser Wunsch zieht sich durch sämtliche Gruppierungen – Wirtschaft, Staat, Privatmenschen – weist jedoch je nach Schutzinteresse eine unterschiedliche Ausgestaltung auf. Neben dem Schutz personenbezogener Daten ist hiervon auch die Datensicherheit – der generelle Schutz jeglicher Daten, auch ohne Personenbezug – umfasst. Insbesondere bei hoch eingestuftem Schutzgütern wie personenbezogenen Daten oder Daten, die ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis oder Informationen über kritische Infrastrukturen enthalten, besteht der Wunsch nach einer absoluten Schranke, dem vollständigen Datenschutz.<sup>70</sup> Der Konflikt und die Anforderungen an das Schutzbedürfnis hängen nicht nur von der Art der Daten, sondern zusätzlich auch von den unterschiedlichen Ausprägungen in Sektoren, gesellschaftlichen Gruppen und den jeweiligen Interessen von Bürger:innen, Unternehmen oder des Staates im Einzelfall ab.

---

<sup>65</sup> Bundesdatenschutzgesetz vom 30. Juni 1978 (BGBl. I S. 2097), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858; 2022 I 1045) geändert worden ist.

<sup>66</sup> BeckOK DatenschutzR/Gusy/Eichenhofer, 44. Ed. 1.11.2021, BDSG § 1 Rn. 2.

<sup>67</sup> Die Bundesregierung, Fortschritt durch Datennutzung – Strategie für mehr und bessere Daten für neue, effektive und zukunftsweisende Datennutzung, S. 4.

<sup>68</sup> Hierzu auch: <https://netzpolitik.org/2018/cambridge-analytica-was-wir-ueber-das-groesste-datenleck-in-der-geschichte-von-facebook-wissen/>, zuletzt aufgerufen am 22. November 2023.

<sup>69</sup> Siehe bspw. <https://netzpolitik.org/2014/merkels-acht-punkte-programm-ein-jahr-nach-snowden-was-ist-pas-siert/>, zuletzt aufgerufen am 22.11.2023.

<sup>70</sup> Knoll, in: Rodi Handbuch Klimaschutzrecht, § 20 – Daten und Datenzugang im Lichte des Klimaschutzes, Rn. 22.

Es gilt daher einen Ausgleich zu schaffen und festzulegen, in welchem Umfang Abwehrrechte für welche Daten bestehen und unter welchen Voraussetzungen ein Zugreifen auf Daten rechtlich möglich ist. Eine Digitalisierung gelingt nur, wenn die Gestaltung eines ausgewogenen Datenzugangs erfolgt.<sup>71</sup> Der stetige Ausgleich der verschiedenen Interessen, Rechte und Grundrechte ist die Kernaufgabe und größte Herausforderung der gesetzgebenden Organe auf dem Gebiet des Datenrechts.

## I. Die Rolle der Grundrechte im Datenrecht

Die Grundrechte formulieren die wesentlichen Rechte der Bürger gegenüber dem Staat und schützen den Freiheitsraum. Sie fungieren als Abwehrrechte gegen staatliche Eingriffe. Im Grundgesetz ist daher in Art. 1 Abs. 3 GG statuiert, dass alle staatliche Gewalt an die Grundrechte gebunden ist.

Eine ausdrückliche Nennung der Daten, gibt es in den deutschen Grundrechten und dem Grundgesetz nicht. Dennoch nehmen einige der Grundrechte im Datenrecht wichtige Rollen ein. Hervorstehend im Bereich des Datenrechts ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, das vom Bundesverfassungsgericht entwickelt und aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG abgeleitet wird. Mit der Zunahme technischer Möglichkeiten hat das Bundesverfassungsgericht weitere Grundrechte aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht herausentwickelt:

- das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung
- das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme (sog. Computergrundrecht)
- das Recht auf Vergessenwerden.<sup>72</sup>

Zusätzlich gibt es in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Art. 8 GRCH eine Garantie des Schutzes personenbezogener Daten.

### 1. Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung

Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung schützt einen weiteren Bereich als die Privatsphäre. Im Fokus steht ein sich ergebendes Schutzbedürfnis im Rahmen von automatischer Datenverarbeitung.<sup>73</sup> Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu formuliert, dass es „unter den Bedingungen der automatischen Datenverarbeitung kein belangloses Datum mehr [gibt]“<sup>74</sup>. Von der Gefahr, dass persönliche Daten zu einem vollständigen Persönlichkeitsprofil zusammengesetzt werden könnten, ohne dass der Betroffene dies kontrollieren könne, ginge ein nachhaltiger Einschüchterungseffekt aus. Dies kann in der Praxis dazu führen, dass die Freiheitsrechte nicht mehr wahrgenommen werden und die Persönlichkeit nicht mehr frei entfaltet wird. Hiergegen müsse jedem Menschen ein Selbstbestimmungsrecht über seine Daten zustehen. Dazu gehört, dass grds. jeder selbst über die Weitergabe und Verwendung seiner persönlichen Daten bestimmen darf.<sup>75</sup> Somit gibt es einen grundrechtlichen

<sup>71</sup> Knoll, in: Rodi Handbuch Klimaschutzrecht, § 20 – Daten und Datenzugang im Lichte des Klimaschutzes, Rn. 13.

<sup>72</sup> Vgl. Lang, in: BeckOK Grundgesetz, Epping/Hillgruber, 53. Edition, Stand: 15.11.2022, Art. 2 GG, Rn. 113.

<sup>73</sup> Ebd., Rn. 114 f.

<sup>74</sup> BVerfG, Urteil vom 13. Dezember 1983, 1 BvR 209/83.

<sup>75</sup> Lang, in: BeckOK Grundgesetz, Epping/Hillgruber, 53. Edition, Stand: 15.11.2022, Art. 2 GG, Rn. 115.

Schutz gegen eine unbegrenzte Erhebung, Speicherung und Verarbeitung sowie Weitergabe persönlicher Daten.

## **2. Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme – das Computergrundrecht**

Das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme, sog. Computergrundrecht, wurde vom Bundesverfassungsgericht im Jahr 2008 im Kontext von Online-Durchsuchungen entwickelt.<sup>76</sup> Das Bundesverfassungsgericht sah in dieser Art der Durchsuchung eine neuartige Gefährdung. Die bestehenden Grundsätze würden für die gewandelten Lebensverhältnisse nur einen lückenhaften Schutz bieten. Auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung schütze nicht vor dem Zugriff auf einen großen Datenbestand, sondern vor einzelnen Datenerhebungen. Es müsse auch einen Schutz vor Datenzugriff geben, wenn gerade durch die Vielzahl und Vielfalt der Daten die Persönlichkeit des Betroffenen in besonderem Maße gefährdet ist. Dies sei der Fall, wenn der Zugriff einen Einblick in wesentliche Teile der Lebensgestaltung einer Person oder ein aussagekräftiges Bild der Persönlichkeit ermögliche. Maßgeblich sei hierbei, in welchem Umfang persönliche Daten verarbeitet werden. Ein Zugriff sei nur ausnahmsweise zum Zwecke strafrechtlicher Prävention zulässig. Heimlich sei dieser sogar nur bei einer Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit zulässig.

Dem Bundesverfassungsgericht ging es um eine lückenlose Gewährleistung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Dieser Schutzansatz lässt sich heute noch weiterdenken: Durch die zunehmende Verwendung vernetzter Systeme (u.a. Smart Home) werden umfangreich Daten erhoben, der Auswertung einen vertieften Einblick in die Privat- und Intimsphäre einer Person ermöglicht. Da auch ein Auslesen dieser Daten geschützt sein muss, geht der Schutz über den reinen Bereich des Datenschutzes hinaus und mündet in einen Systemdatenschutz, der jegliche Kommunikation umfasst. Die digitale Sphäre der Privatsphäre wird geschützt.<sup>77</sup>

## **3. Recht auf Vergessenwerden**

Ende 2019 erging vom Bundesverfassungsgericht eine Grundsatzentscheidung zum Recht auf Vergessenwerden.<sup>78</sup> Das Verfassungsgericht entschied, dass die Rechtsordnung davor schützen muss, „dass sich eine Person frühere Positionen, Äußerungen und Handlungen unbegrenzt vor der Öffentlichkeit vorhalten lassen muss. Erst die Ermöglichung eines Zurücktretens vergangener Sachverhalte eröffnet den Einzelnen die Chance zum Neubeginn in Freiheit. Zur Zeitlichkeit der Freiheit gehört die Möglichkeit des Vergessens“.<sup>79</sup> Digitale Informationen mit Personenbezug sollen daher nicht dauerhaft zur Verfügung stehen. Hieraus folgt allerdings kein Anspruch alle personenbezogenen Informationen aus dem Internet entfernen zu lassen, insb. öffentlich zugänglich Informationen nach eigenen Vorstellungen zu filtern.

---

<sup>76</sup> BVerfG, Urteil vom 27. Februar 2008, 1 BvR 370/07.

<sup>77</sup> Ausführlich Lang, in: BeckOK Grundgesetz, Epping/Hillgruber, 53. Edition, Stand: 15.11.2022, Art. 2 GG, Rn. 123 ff.

<sup>78</sup> BVerfG, Beschluss vom 06. November 2019 - 1 BvR 16/13.

<sup>79</sup> Ebd., Leitsatz 2. c).



#### 4. Fernmeldegeheimnis

Das Fernmeldegeheimnis ist in Art. 10 GG verankert. Der Begriff des Fernmeldewesens gilt als veraltet, sodass vielmehr der Begriff Telekommunikation bzw. Telekommunikationsgeheimnis verwendet wird.<sup>80</sup> Dem Schutz unterliegt die „unkörperliche Übermittlung von Informationen an individualisierte Empfänger mit Hilfe des Telekommunikationsverkehrs“.<sup>81</sup> Geschützt wird also die Vertraulichkeit der individuellen Kommunikation.<sup>82</sup> Das Recht gilt unabhängig davon, welchen Inhalt die Kommunikation hat, unter welchen Umständen sie erfolgt oder in welcher Funktion. Auch kommt es nicht darauf an, welches Medium (Kabel, Funk, analoge/digitale Übermittlung) oder welche Ausdrucksform (Sprache, Bilder, Töne etc.) genutzt wird.<sup>83</sup>

#### 5. Schutz personenbezogener Daten

In der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gibt im Gegensatz zum nationalen GG einen ausdrücklichen Schutz personenbezogener Daten. Die Grundrechtecharta gilt für alle Staaten der europäischen Union außer Polen und ist die EU sowie ihre Organe unmittelbar bindend. Für die einzelnen Mitgliedsstaaten gilt sie ausschließlich bei der Durchführung von Unionsrecht unmittelbar.

Art. 8 GRCH statuiert:

- (1) Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.*
- (2) Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. Jede Person hat das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.*
- (3) Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer unabhängigen Stelle überwacht.*

Damit wird explizit jeder Person das Recht zum Schutz der personenbezogenen Daten konstitutionalisiert. In der Literatur wird dem Grundrecht häufig eine große Nähe zum deutschen Recht auf informationelle Selbstbestimmung zugesprochen.<sup>84</sup>

#### 6. Zwischenfazit

Auch im digitalen Raum – und somit insb. auch im Datenrecht – entfalten die Grundrechte Wirkung. Das Bundesverfassungsgericht nimmt hierbei eine wesentliche Rolle ein, indem es den Grundrechtekanon sukzessiv erweitert hat, um auch das digitale Leben der Bürger:innen zu schützen. Der stetige technische Fortschritt erfordert auch weiterhin eine dynamische Ausgestaltung und ggf. eine Anpassung des Grundrechtsschutz auf neuartige Konstellationen.

Die Grundrechte – sowohl europäischer als auch nationaler Natur – haben gemeinsam, dass sie ein höheres Schutzmaß an personenbezogene Daten sicherstellen. Je persönlicher die Daten sind, desto höher ist das Interesse und auch Bedürfnis an einem umfassenden Schutz der Informationen. Diese

---

<sup>80</sup> Ogorek, in: BeckOK Grundgesetz, Epping/Hillgruber, 53. Edition, Stand: 15. August 2022, Art. 10 GG, Rn. 35.

<sup>81</sup> Ebd. Rn. 36 mwN.

<sup>82</sup> BVerfG, Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung nach dem BND-Gesetz, NJW 2020, 2235, 2238 mwN.

<sup>83</sup> Ogorek, in: BeckOK Grundgesetz, Epping/Hillgruber, 53. Edition, Stand: 15. August 2022, Art. 10 GG, Rn. 36.

<sup>84</sup> FK-EUV/GRC/AEUV/Wolff GRCh Art. 8 Rn. 3.

Unterscheidung ist bei der rechtlichen Ausgestaltung des Datenrechts elementar und stellt die wichtigste Unterscheidung hinsichtlich der Natur der Daten im Datenrecht.

## II. Differenzierung nach Schutzbedarf der Daten

Für die Differenzierung des Schutzbedarfs und mithin der datenschutzrechtlich einschlägigen Vorschriften ist entscheidend, ob die jeweils gegenständlichen Daten personenbezogen oder nicht-personenbezogen sind. Bei personenbezogenen Daten finden die Vorschriften des Datenschutzes Anwendung, während bei nicht-personenbezogenen Daten nur geringe Schutzvorschriften greifen.

### 1. Personenbezogene Daten

Die wichtigsten Rechtsquellen für den Umgang mit personenbezogenen Daten sind die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)<sup>85</sup> und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)<sup>86</sup>. Diese beinhalten auch eine Legaldefinition für den Begriff der personenbezogenen Daten. Nach Art. 4 Nr. 1 DSGVO bezeichnen:

*„personenbezogene Daten alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.“*

Personenbezogene Daten müssen sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, bzw. die Identifizierung einer Person ermöglichen. Daten juristischer Personen sind mithin nicht umfasst. Auch verschiedene Teilinformationen, die gemeinsam zur Identifizierung einer bestimmten Person führen können, stellen ebenfalls personenbezogene Daten dar.<sup>87</sup>

Auch Energiedaten können persönliche Daten darstellen. Bereits die jährliche Erhebung eines Energieverbrauchswerts lässt Rückschlüsse auf das persönliche Verhalten und die Gewohnheiten einer Person ziehen und stellt mithin ein personenbezogenes Datum dar.<sup>88</sup> Auf personenbezogene Daten finden sodann die umfassenden Vorschriften des Datenschutzes von DSGVO und BDSG Anwendung. Diese begrenzen die Erhebung und Verwertung auf einige wenige bestimmte Fälle.

### 2. Nicht-Personenbezogene Daten

Nicht-personenbezogene Daten umfassen im Umkehrschluss alle weiteren Daten, keinen Personenbezug aufweisen, also gerade nicht einer bestimmten Person zugeordnet werden können.<sup>89</sup> Diese können

---

<sup>85</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG.

<sup>86</sup> Bundesdatenschutzgesetz vom 30. Juni 1971 (BGBl. I S. 2097), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858; 2022 I 1045) geändert worden ist.

<sup>87</sup> Europäische Kommission, Datenschutz, Was sind personenbezogene Daten? [Was sind personenbezogene Daten? - Europäische Kommission \(europa.eu\)](https://european-commission.europa.eu), aufgerufen am 07.10.2023.

<sup>88</sup> Saurer/Seis/Widmann, in: Rodi, Handbuch Klimaschutzrecht, § 19 Rn. 34.

<sup>89</sup> Vgl. Art. 2 Nr. 4 Data Governance Act.

sowohl maschinengenerierter als auch verhaltensgenerierter Natur sein. Aufgrund der fehlenden Personenbeziehbarkeit besteht hier ein geringeres Schutzbedürfnis, weshalb ein anderer Rechtsrahmen anzuwenden ist. Die Datenschutzvorschriften DSGVO und BDSG umfassen nicht-personenbezogene Daten gerade nicht. Vielmehr wollen Gesetzgeber auf europäischer und nationaler Ebene den Verkehr von nicht-personenbezogenen Daten fördern und haben deshalb Regelungen zum freien Fluss dieser Daten erlassen.<sup>90</sup>

### **3. Anonymisierte Daten**

Die Grundsätze des Datenschutzes finden weiterhin auch keine Anwendung auf anonymisierte Daten. Dies sind solche Daten, die so erhoben oder unkenntlich gemacht wurden, dass die dahinterstehende Person nicht mehr identifiziert werden kann.<sup>91</sup> Beim Vorgang der Anonymisierung gilt es zu differenzieren: Werden die Daten bereits ohne Personenbezug erfasst oder wurden vollumfänglich anonymisiert, gelten die Anforderungen von DSGVO und BDSG nicht, der Vorgang des Verfremdens einzelner Daten unterliegt jedoch den Regelungen des Datenschutzes.

Eine Möglichkeit der Anonymisierung stellt die Datenaggregation dar. Hierbei werden Sammelangaben über Personengruppen erhoben, wodurch die einzelne Person in der Regel nicht mehr identifiziert werden kann. Eine Ausnahme kann vorliegen, wenn sich eine Person aus der Gruppe von den anderen Mitgliedern unterscheidet und hierdurch eine Rückführung des Datums möglich ist. Die anonymisierten Daten sind daher von pseudonymisierten Daten (vgl. Art. 4 Nr. 5 DSGVO) abzugrenzen.

Pseudonymisierte Daten können durch die Heranziehung zusätzlicher Informationen wieder einer natürlichen Person zugeordnet werden und stellen daher personenbezogene Daten dar. Für einen Personenbezug ist bereits ausreichend, wenn sich die für die indirekte Bestimmbarkeit einer Person benötigten Informationen ohne unverhältnismäßigen Aufwand und ggf. unter Zuhilfenahme Dritter zusammentragen lassen.<sup>92</sup> Allein die theoretische Möglichkeit der Identifizierung ist hierfür jedoch nicht ausreichend. Vielmehr muss der Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft zur Identifizierung der Person in einem angemessenem Verhältnis zum Informationswert stehen.

## **III. Dateneigentum und Datensouveränität**

Eine längere Diskussion gab es in der Rechtswissenschaft und in der Gesellschaft rund um das Thema Dateneigentum.<sup>93</sup> Dies erschien zunächst als eine gute Lösung, da mit dem Eigentum die Daten einem bestimmten Eigentümer zuordenbar wären und gleichzeitig die Person souverän über ihre Daten bestimmen könnte. Das wesentliche Problem im rechtlichen und tatsächlichen Bereich ist jedoch die Zuordenbarkeit von Daten. Für die Umsetzung müsste man ein Datum mit einem Ausschließlichkeitsrecht versehen können, was weder nach dem Zivil- noch Verfassungsrecht möglich ist.<sup>94</sup>

Vielmehr ist die Debatte in die Ausübung von Rechten über die eigenen Daten übergegangen. Die Diskussion hat sich damit vom Dateneigentum hin zur Datensouveränität verschoben. Dies lässt sich

---

<sup>90</sup> Siehe hierzu Ausführungen unter F.

<sup>91</sup> Erwägungsgrund 26 der Verordnung (EU) 2016/679.

<sup>92</sup> EuGH, Urt. v. 19.10.2016 – C-582/14, NJW 2016, 3579, Rn. 43 ff.

<sup>93</sup> Ausführlich Knoll in: Rodi, Handbuch Klimaschutzrecht, S. 391 f.

<sup>94</sup> Ebd.

bereits aus den datenethischen Erkenntnissen, den Datenschutzstrategien und im Wesentlichen aus den Grundrechten erkennen. Auch wenn es kein Dateneigentum aufgrund der Eigenschaften von Daten geben kann, so muss rechtlich und tatsächlich gewährleistet werden, dass der/die Einzelne souverän über ihre/seine Daten bestimmen kann. Um dies umzusetzen, werden aktuell die Datenräume sowie die Rollen der Datenmittler:innen und -treuhänder:innen diskutiert.<sup>95</sup>

---

<sup>95</sup> S. hierzu Kapitel F.

## **F. Rechtsquellen des Datenrechts**

Der zunehmende Fokus auf Datensouveränität spiegelt sich auch bei der Betrachtung der zentralen Rechtsquellen des Datenrechts wider. Diese dienen dazu die Rechte und Pflichten beim Umgang mit Daten zu definieren und somit auch den Schutz, die Sicherheit und die ethische Verwendung zu gewährleisten. Das Interesse an einem umfassenden Schutz und individueller Kontrolle über die persönlichen Daten hat sich auch hier rechtlich niedergeschlagen.

### **I. Grundlegende Rechtsquellen des Datenschutzes**

#### **1. Datenschutzgrundverordnung**

Mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) aus dem Jahr 2016, wurde innerhalb der EU ein einheitlicher Schutzstandard für personenbezogene Daten geschaffen. Diese Verordnung, die wohl zu den populärsten der EU gehört, hat das Bewusstsein für den Schutz der Privatsphäre und mithin die eigenen Daten verstärkt. Ein Schwerpunkt der Verordnung sind die Artikel 5f. DSGVO. In Art. 5 DSGVO werden sechs Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten etabliert. Diese Grundsätze sind

- Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz
- Zweckbindung der Erhebung und Verarbeitung für legitime Zwecke
- Datenminimierung
- Richtigkeit der erhobenen Daten
- Speicherbegrenzung auf das erforderliche Maß
- Integrität und Vertraulichkeit

Art. 6 DSGVO regelt sodann, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten nur aufgrund eines Erlaubnistatbestandes zulässig ist. Dieser kann bspw. in einer Einwilligung, der Erfüllung eines Vertrages oder einer rechtlichen Verpflichtung sowie in der Wahrnehmung berechtigter Interessen liegen.

#### **2. Bundesdatenschutzgesetz**

Das Bundesdatenschutzgesetz ergänzt als nationales Gesetz die DSGVO dort, wo die konkrete Umsetzung den Mitgliedsstaaten überlassen wird. Neben Durchführungsbestimmungen zur DSGVO werden Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, Datenschutzregelungen für die Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext sowie die Bestellung von Datenschutzbeauftragten und Aufsichtsbehörden getroffen. Zentrale Regelung stellt § 3 BDSG dar, wonach öffentliche Stellen personenbezogene Daten nur zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben verarbeiten dürfen.

### **II. Wichtige Rechtsquellen des Datenrechts**

#### **1. EU-Data Act**

Der EU-Data Act stellt eine neuere Entwicklung auf dem Gebiet des europäischen Datenrechts dar. Am 28. Juni 2023 wurde nunmehr zwischen dem europäischen Parlament und dem Rat der EU eine Einigung über das Datengesetz erzielt. Dieser unterliegt nun der förmlichen Genehmigung und wird

20 Tage nach seiner Verabschiedung und der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft treten und nach 20 Monaten unmittelbar geltendes Recht in den Mitgliedsstaaten werden.

Mit dem Data Act will die EU eine gerechte Verteilung der Wertschöpfung aus Daten auf die Akteure der Datenwirtschaft gewährleisten und den Datenzugang und die Datennutzung fördern (Data Openness). Ziel ist der Aufbau eines Binnenmarkts für Daten und das Verhindern der einseitigen Kontrolle der Produzenten über die Daten. Hierbei werden fundamentale Regelungen auf dem Gebiet des Datenrechts getroffen, z.B. die erstmalige Definition des Begriffs der Daten in Art. 2 Nr. 1 Data Act. Zusätzlich enthält der Data Act unter anderem Regelungen zum Datenzugang für Verbraucher und Unternehmer (Art. 3ff), Klauselkontrollen für Regelungen in Verträgen zum Datenzugang (Art. 13), Datennutzungsregelungen durch öffentliche Stellen bei außergewöhnlicher Notwendigkeit (Art. 14ff), Regelungen zum Wechsel von Datenverarbeitungsdiensten (Art. 23ff) sowie Anforderungen an die Interoperabilitätsstandards für Daten (Art. 28ff).

Für die Gebäudeautomation sind insb. die Rechte und Pflichten zum Datenzugang für Verbraucher und Unternehmer relevant. Hierzu regelt Art. 3 Abs. 1 Data Act, dass Produkte so zu konzipieren und herzustellen sind und verbundene Dienste so erbracht werden, dass die bei ihrer Nutzung erzeugten Daten standardmäßig für den Nutzer einfach, sicher und direkt zugänglich sind. Abs. 2 sieht zusätzlich auch eine vorgelagerte Informationspflicht zum Thema Daten vor. Art. 4 des Data Acts sieht zudem grds. ein Recht der Nutzer auf Zugang zu den bei der Nutzung von Produkten oder verbundenen Diensten erzeugten Daten und auf deren Nutzung vor. Diese Daten können auf Verlangen eines Nutzes auch direkt an Dritte weitergegeben werden, vgl. Art. 5 Data Act.

Die Regelungen des Data Acts zum Datenzugang bewegen sich dabei im Konfliktfeld zwischen Zugangs- und Datenschutzrechten. So formuliert Art. 5 Abs. 8 b Data Act eine Grenze für den Datenzugang, wenn durch das Bekanntwerden der geheimen Informationen eine hohe Wahrscheinlichkeit von ernsthaften Schäden besteht. Zudem wird klargestellt, dass der Data Act keine Rechtsgrundlage i.S.v. Art. 6 Abs. 1 DSGVO darstellt, vgl. Art. 4 Abs. 5 EU Data Act. Eine Herausgabe personenbezogener Daten Dritter ggü. einem nicht von der Datenverarbeitung betroffenen Nutzer bedarf daher einer gesonderten gesetzlichen Grundlage.

Indem im Data Act auch umfassende Regelungen zur Interoperabilität – also der Fähigkeit von mehreren Datenräumen oder Kommunikationsnetzen und vergleichbaren Systemen Daten auszutauschen und zu verwenden, vgl. Art. 2 lit. 19 Data Act – trifft, wird die stärkere Bedeutung von Datenräume für den Transfer und die Nutzung in der Zukunft verdeutlicht und weiter gestärkt.

## 2. Data-Governance Act

Mit dem Data-Governance Act<sup>96</sup> will die Kommission einen Rechtsrahmen zur Nutzung nicht persönlicher Daten schaffen. Hierfür werden die Grundlagen für einen Austausch bestimmter geschützter Daten öffentlicher Stellen gelegt. Der Austausch soll über verschiedene Branchen und EU-Landesgrenzen hinweg gefördert werden. Konkret ist die Schaffung eines Rechtsrahmens für Datenräume und -vermittlungsdienste vorgesehen.

---

<sup>96</sup> Verordnung (EU) 2022/868 über europäische Daten-Governance und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (Daten-Governance-Rechtsakt)

Zudem wird die Möglichkeit der altruistischen Nutzung von Daten zum Gemeinwohl, worunter u.a. die Bekämpfung des Klimawandels fällt, eingeführt. Hierfür wird die Datenspende durch ein standardisiertes Einwilligungsdokument geregelt und ein System zur Weiterverwendung geschützter Daten öffentlicher Stellen etabliert.

### 3. Digital Markets Act

Beim Digital Markets Act<sup>97</sup> handelt es sich um eine EU-Verordnung wettbewerbsrechtlicher Natur. Ziel ist die Beschränkung marktbeherrschender Digitalkonzerne. Hierfür werden u.a. Zugangsansprüche zu den Daten marktdominierender Unternehmen geregelt und Transparenzpflichten an diese etabliert. Dies umfasst eine Pflicht den Endnutzern in Echtzeit Zugriff auf Aktivitätsdaten zu geben. Zudem wird es Konzernen verboten ohne Einwilligung Daten zusammenzuführen, die über mehrere Plattformen hinweg gesammelt wurden.

## III. Rechtsrahmen Daten im Gebäude- und Wärmesektor

Der Rechtsrahmen datenrechtlicher Regelungen im Energierecht erlebte in den letzten Jahren – insb. auch mit Bezug auf den Wärme- und Gebäudesektor – erhebliche Novellierungen. So lassen sich vermehrt Regelungen finden, die durch den Einsatz von Daten energiesparende Maßnahmen fördern sollen. Zumeist wird bei nachhaltigen Regelungen ein großer Fokus auf die Förderung von Energieeffizienz gelegt. Allerdings sind angesichts des dringenden Handlungsbedarfs bezüglich effektiver Klimaschutzmaßnahmen auch andere Maßnahmen, die kurzfristig den Energieverbrauch der Haushalte senken, von großer Relevanz. Hier schafft die Möglichkeit der regelmäßigen Überprüfung der eigenen Verbrauchsdaten durch die Bürger:innen die Möglichkeit eines weiteren Anknüpfungspunkts.

Indem Haushalte aufgrund verkürzter Feedback-Intervalle häufiger über ihren aktuellen Verbrauch informiert werden, kann ein Bewusstsein bei den Bürger:innen geschaffen werden, den eigenen Energieverbrauch bewusst zu beobachten und verbrauchssenkende Maßnahmen zu treffen. Durch erhöhte Datenverfügbarkeit kann eine bessere eigene Kontrolle über das Energieverhalten geschaffen werden. Eine erfolgreiche Umsetzung dieser Maßnahmen ist allerdings an den flächendeckenden Ausbau von intelligenten Zählern und Gebäudeautomation geknüpft.

Im Folgenden erfolgt eine Darstellung wichtiger datenrechtlicher Regelungen des Gebäude- und Wärmesektors.

### 1. Pflicht zur Verbrauchserfassung nach HeizkostenV

Ausgangspunkt ist, dass der Gebäudeeigentümer den anteiligen Verbrauch der Mietenden bzw. Nutzer<sup>98</sup> an Wärme und Warmwasser zu erfassen hat; es ist mithin sein Pflicht nach § 4 Abs. 1 Heizkostenverordnung (HeizkostenV)<sup>99</sup>. Um dem nachzukommen, ist in § 4 Abs. 2 Hs. 1 HeizkostenV festgelegt, dass der Gebäudeeigentümer die Räume mit Ausstattungen zur Gebrauchserfassung zu versehen hat.

<sup>97</sup> Verordnung (EU) 2022/1925 vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte).

<sup>98</sup> Der Begriff Nutzer wird in der Verordnung verwendet, um sämtliche Miet- und Nutzungsverhältnisse in Wohngebäuden zu erfassen.

<sup>99</sup> Verordnung über Heizkostenabrechnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3250), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. November 2021 (BGBl. I S. 4964) geändert worden ist.

Zugleich hat der Nutzer der Räumlichkeit eine Duldungspflicht, § 4 Abs. 2 Hs. 2 HeizkostenV. In Einzelfällen werden hiergegen bei neuen, fernauslesbaren Heizkostenverteilern zur Verbrauchserfassung Ängste aufgrund möglicher Gesundheitsfolgen durch Funkwellen angeführt. Der BGH erkennt diese mangels fehlender wissenschaftlicher Belegbarkeit aber nicht an.<sup>100</sup>

Der Einbau zeichnet sich durch eine Beschränkung der Installation technischer Messgeräte auf das Wesentliche aus. Der Einbau der Geräte wird lediglich für die Erfassung des Verbrauchs genehmigt. Eine darüberhinausgehende Möglichkeit, zur automatischen Steuerung sieht der Gesetzgeber hier nicht vor. Eine Möglichkeit ergibt sich hier vielmehr auf freiwilliger Basis.

## 2. Einbaupflicht fernauslesbarer Messgeräte nach HeizkostenV

Grundlegend ist festzustellen, dass nach § 5 Abs. 2 S. 1 HeizkostenV vom Gesetzgeber vorgeschrieben ist, dass Ausstattungen zur Verbrauchserfassung, die nach dem 1. Dezember 2021 installiert werden, fernauslesbar sein müssen. Zugleich müssen Datenschutz und Datensicherheit nach dem Stand der Technik gewährleistet sein. Vorher verbaute, nicht fernauslesbare Ausstattungen müssen grds. bis 31. Dezember 2026 nachgerüstet oder ausgetauscht werden, § 5 Abs. 3 S. 1 HeizkostenV.

Dies zeigt einen ersten Schritt in ein moderneres, digitales Mess- und Abrechnungswesen im Wärmesektor.

### Exkurs: Umlagefähigkeit von Erfassungsgeräten

Wenn der/die Gebäudeeigentümer:in möchte, dass die Erfassungsgeräte umlagefähig sind, muss er/sie diese mieten – und nicht kaufen.<sup>101</sup> In der Praxis schließen daher die Vermieter:innen Miet- oder Leasingverträge für Heizkostenverteiler, Wärme- und Warmwasserzähler ab. Die Kosten werden dann als umlagefähige Kosten in der Jahresabrechnung aufgeführt, vgl. § 2 Nr. 4a BetrKV, § 2 Nr. 5a BetrKV. Ein interessanter Aspekt hierbei ist, dass Vermieter:innen, wenn sie diese Option der Anmietung wählen, zuvor ein Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 2 HeizkostenV durchführen müssen. Die Nutzenden bzw. Mietenden sind vorab umfänglich zu informieren, insb. hinsichtlich der Kosten. Wenn eine Mehrheit innerhalb eines Monats widerspricht, ist der Einbau der gemieteten Erfassungsgeräte nicht zulässig.<sup>102</sup>

Hier zeigen sich zwei nennenswerte Punkte auf. Zum einen ist der/die Vermieter:in in der Position sich auszusuchen, ob er/sie die Erfassungsgeräte kauft oder mietet/least, sodass sie/er im Rahmen der zweiten Variante die Kosten per Umlage auf die Jahresabrechnung setzen kann. Zum anderen können nach einem demokratischen Mehrheitsprinzip die Nutzenden dies (innerhalb einer Frist) ablehnen. In diesem Fall können die Mietkosten nicht auf die Mietenden umgelegt werden. Der/die Vermieter:in muss die finanziellen Dispositionen ändern.<sup>103</sup> Aufgezeigt wird, dass der/die Vermieter:in in der Position des Handelnden bzw. Entscheidenden ist und dass die Meinung der Nutzenden

<sup>100</sup> BGH, Urteil vom 28. September 2011 – VIII ZR 326/10, NZM 2011, 804 ff.

<sup>101</sup> Wenn der Gebäudeeigentümer die Geräte kauft, kann der Vermieter die entsprechenden Kosten (Erwerb und Installation) als Modernisierung gem. § 559 BGB werten und entsprechend die Miete erhöhen, siehe Wall, Heizkostenverordnungs-Novelle 2021, NZM 2022, 73, 76.

<sup>102</sup> Ausführlich: Wall, Heizkostenverordnungs-Novelle 2021, NZM 2022, 73, 75.

<sup>103</sup> Theobald/Kühling/Schumacher, 118. EL November 2022, HeizkostenV, § 4 Rn. 25.



zählt – jedoch nicht individualistisch, sondern im Mehrheitsprinzip. Ein vergleichbares Rechtsprinzip kann auch für die Gebäudeautomation Sinn ergeben, sodass vom Gesetzgeber Überlegungen zur Schaffung einer entsprechenden Rechtsnorm angestellt werden sollten.

### 3. Anbindung an ein Smart Meter Gateway nach HeizkostenV

Die HeizkostenV sieht auch die Anbindung von Erfassungsgeräten an ein Smart Meter Gateway als Möglichkeit vor. So dürfen nach § 5 Abs. 2 S. 3 HeizkostenV ab dem 01. Dezember 2022 nur noch fernablesbare Ausstattungen installiert werden, die sicher an ein Smart-Meter-Gateway angeschlossen werden können. Hieraus folgt jedoch keine grds. Pflicht zur tatsächlichen Anbindung an ein Smart Meter Gateway.<sup>104</sup>

Die Regelungen zum Smart Meter Gateway finden sich im Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)<sup>105</sup>. Es ist die Kommunikationseinheit, die die Werte verschiedener Messstellen sammelt und anschließend an gesetzlich vorbestimmte Empfänger (vgl. § 49 Abs. 2 MsbG) sendet, vgl. § 2 Nr. 19 MsbG.

Sofern sich statt des Anschlussnutzers der Anschlussnehmer für den Einbau von Smart Meter Gateways für die Sparte Heizwärme nach § 6 Abs. 1 MsbG entschieden hat, ist er nach § 5 Abs. 6 S. 2 HeizkostenV verpflichtet, die fernauslesbaren Ausstattungen zur Verbrauchserfassung an das Smart Meter Gateway anzubinden. Ein Anschlussnehmer kann sich nach § 6 Abs. 1 MsbG dazu entscheiden, einen Messstellenbetreiber auszuwählen. Das ist möglich, wenn der Messstellenbetreiber verbindlich anbietet,

*(Nr.1) alle Zählpunkte der Liegenschaft für Strom mit intelligenten Messsystemen auszustatten*

*(Nr. 2) neben dem Messstellenbetrieb der Sparte Strom mindestens einen zusätzlichen Messstellenbetrieb der Sparten Gas, Fernwärme oder Heizwärme über das Smart-Meter-Gateway zu bündeln (Bündelangebot) und*

*(Nr. 3) den gebündelten Messstellenbetrieb für jeden betroffenen Anschlussnutzer der Liegenschaft ohne Mehrkosten im Vergleich zur Summe der Kosten für den bisherigen getrennten Messstellenbetrieb durchzuführen.*

Das Bündeln der Anschlüsse für Strom und Heizwärme/Warmwasser mittels Smart Meter Gateway kann helfen Kosten zu sparen.<sup>106</sup> Ein weiterer Vorteil ist, dass es über die entsprechende Schnittstelle dem Verbraucher möglich ist, seinen Verbrauch zu verfolgen. Er erhält somit eine Übersicht über seine aktuellen Energie- und Wärmeverbräuche, was zum Einsparen anregen kann und zugleich Souveränität über seine Ressourcen vermittelt.

Gleichsam können über das Smart Meter Gateway Steuerungseinheiten eingebunden werden, um die Verbräuche digital zu steuern. An dieser Stelle können Dienstleistungen aufsetzen, die bspw. Flexibilitäten vermarkten können oder dem Verbraucher variable Stromtarife anbieten. Denkbar sind auch

<sup>104</sup> MüKoBGB/Zehlein, 9. Aufl. 2023, HeizkostenV, § 5 Rn. 7.

<sup>105</sup> Messstellenbetriebsgesetz vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 133) geändert worden ist.

<sup>106</sup> Wall, Heizkostenverordnungs-Novelle 2021, NZM 2022, 73, 74.

Steuerungen, die ein bestimmtes Budget verwalten und Alarm geben, wenn mehr verbraucht wird, was wiederum Sparanreize setzen kann.

#### 4. Informationspflichten nach HeizkostenV

Ein zentraler, neuer Inhalt der HeizkostenV stellt § 6a und die damit einhergehenden Informationspflichten dar. Nach § 6a Abs. 1 HeizkostenV besteht – sofern fernablesbare Ausstattungen installiert sind – eine Pflicht der Gebäudeeigentümer:innen den Nutzenden seit dem 1. Januar 2022 monatlich Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen für Heizung und Warmwasser mitzuteilen. Grundlage dafür ist der tatsächliche Verbrauch oder die Ablesewerte von Heizkostenverteilern, zumal eine Abrechnung nach § 6 HeizkostenV verbrauchsabhängig erfolgt.

Die Verbrauchsinformationen müssen nach § 6a Abs. 2 HeizkostenV mindestens die folgenden Informationen enthalten:

1. *Verbrauch des Nutzers im letzten Monat in Kilowattstunden,*
2. *einen Vergleich dieses Verbrauchs mit dem Verbrauch des Vormonats desselben Nutzers sowie mit dem entsprechenden Monat des Vorjahres desselben Nutzers, soweit diese Daten erhoben worden sind, und*
3. *einen Vergleich mit dem Verbrauch eines normierten oder durch Vergleichstests ermittelten Durchschnittnutzers derselben Nutzerkategorie.*

Weitere Informationen sind gemäß § 6a Abs. 3 HeizkostenV dem Nutzenden mit den Abrechnungen zugänglich zu machen, wenn die Abrechnung auf dem tatsächlichen Verbrauch oder auf den Ablesewerten von Heizkostenverteilern beruht. Dazu gehören nach § 6a Abs. 3 S. 1 HeizkostenV:

1. *Informationen über*
  - a) *den Anteil der eingesetzten Energieträger und bei Nutzern, die mit Fernwärme aus Fernwärmesystemen versorgt werden, auch über die damit verbundenen jährlichen Treibhausgasemissionen und den Primärenergiefaktor des Fernwärmenetzes, bei Fernwärmesystemen mit einer thermischen Gesamtleistung unter 20 Megawatt [ab dem 1. Januar 2022]*
  - b) *die erhobenen Steuern, Abgaben und Zölle*
  - c) *die Entgelte für die Gebrauchsüberlassung und Verwendung der Ausstattungen zur Verbrauchserfassung, einschließlich der Eichung, sowie für die Ablesung und Abrechnung,*
2. *Kontaktinformationen, darunter Internetadressen von Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen, bei denen Informationen über angebotene Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung, Endnutzer-Vergleichsprofile und objektive technische Spezifikationen für energiebetriebene Geräte eingeholt werden können,*
3. *bei Verbraucherverträgen nach § 310 Abs. 3 BGB Informationen über Streitbeilegungsverfahren*
4. *Vergleiche mit dem Verbrauch eines normierten oder durch Vergleichstests ermittelten Durchschnittnutzers derselben Nutzerkategorie, wobei im Fall elektronischer Abrechnungen ein solcher Vergleich online bereitgestellt und in der Abrechnung darauf verwiesen werden kann,*
5. *einen Vergleich des witterungsbereinigten Energieverbrauchs des jüngsten Abrechnungszeitraums des Nutzers mit seinem witterungsbereinigten Energieverbrauch im vorhergehenden Abrechnungszeitraum in grafischer Form.*

Vor der Reform des § 6a HeizkostenV musste eine Information lediglich im Jahresrhythmus erfolgen. Die Neufassung stellt daher einen ersten Ansatz zur Verbesserung der Verbrauchstransparenz dar,

indem Nutzende regelmäßig auf verständliche Weise über ihren Verbrauch und einen Kostenvergleich informiert werden müssen, sofern fernablesbare Messgeräte vorhanden sind. Diese sind bei größeren Wohnungsbauunternehmen bereits häufig im Einsatz und werden aufgrund der Einbaupflicht des § 5 Abs. 2 S. 1 HeizkostenV bis Ende 2026 flächendeckend eingebaut sein. Der einfache Zugang zu den Kontaktinformationen durch das regelmäßige Feedback sowie die zusätzlichen Hinweise auf Anlaufstelle ermöglichen eine regelmäßige Kontrolle über den Energieverbrauch. Es werden damit Anreize zur Senkung des Energieverbrauchs gesetzt.

Zuvor sah § 9 EnSikuMaV<sup>107</sup> eine umfassende datenbasierte Informationspflicht über Preissteigerungen für Heizperioden für Versorger und für Eigentümer von Wohngebäuden vor. Die Norm ist jedoch zum 15. April 2023 außer Kraft getreten.

## 5. Datenschutz und Datensicherheit nach HeizkostenV

In der Novelle der Heizkostenverordnung von 2021 wurden §§ 5 Abs. 2 S. 1, Abs. 5 S. 1 und § 6b zur Bestimmung des Datenschutzes eingeführt.<sup>108</sup>

Nach § 5 HeizkostenV gilt:

*(2) Ausstattungen zur Verbrauchserfassung [...], die nach dem 1. Dezember 2021 installiert werden, müssen fernablesbar sein und dabei den Datenschutz und die Datensicherheit nach dem Stand der Technik gewährleisten. [...]*

*(5) Ab dem 1. Dezember 2022 dürfen nur noch solche fernablesbaren Ausstattungen zur Verbrauchserfassung installiert werden, die einschließlich ihrer Schnittstellen mit den Ausstattungen gleicher Art anderer Hersteller interoperabel sind und dabei den Stand der Technik einhalten.*

Die geforderte Einhaltung des Stands der Technik wird nach § 5 Abs. 6 HeizkostenV vermutet, wenn die Schutzprofile und technischen Richtlinien des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik gewahrt sind oder ein Anschluss mit einem Smart-Meter-Gateway erfolgt ist.

§ 6b HeizkostenV regelt die Erfassung und Verarbeitung von Wärmedaten:

*Die Erhebung, Speicherung und Verwendung von Daten aus einer fernablesbaren Ausstattung zur Verbrauchserfassung darf nur durch den Gebäudeeigentümer oder einen von ihm beauftragten Dritten erfolgen und soweit dies erforderlich ist:*

- 1. zur Erfüllung der verbrauchsabhängigen Kostenverteilung und zur Abrechnung mit dem Nutzer nach § 6 oder*
- 2. zur Erfüllung der Informationspflichten nach § 6a HeizkostenV.*

Daten dürfen demnach lediglich zur Erfassung der Verbräuche im Rahmen der Abrechnung sowie für die gesetzlich vorgeschriebenen Informationspflichten und Kostenverteilung erfasst werden. Ist eine Gebäudeautomation mit den abrechnungsrelevanten Geräten gekoppelt, so kann eine Auswertung der Daten unmittelbar über das System erfolgen. In der Praxis werden daher häufig Wärmemengenzähler

<sup>107</sup> Mittelfristenergieversorgungsicherungsmaßnahmenverordnung vom 23. September 2022.

<sup>108</sup> Wall, Heizkostenverordnungs-Novelle 2021, NZM 2022, 73, 77.

oder Heizkostenverteiler in die Gebäudeautomation eingebunden. Eine darüberhinausgehende Verarbeitung von Daten ist im Grundsatz nicht vorgesehen.

Da die Erhebung und Abrechnung des Wärme- und Warmwasserverbrauchs der Nutzer personenbezogene Daten i.S.d Art. 4 Nr. 1 und 2 DSGVO sind, besteht für die Verwertung grds. ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, Art. 6 Abs. 1 S. 1 DSGVO.<sup>109</sup> § 6b HeizkostenV präzisiert als geschaffene Rechtsgrundlage die Anforderungen an eine rechtmäßige Datenverarbeitung und hat daher datenschutzrechtliche Relevanz.

Nicht umfasst ist hierbei, die Daten aus einer fernablesbaren Ausstattung zur Verbrauchserfassung von Wärme und Warmwasser auch einem anderen Mieter, der außerhalb der vertraglichen Zweierbeziehung steht, zur Verfügung zu stellen.<sup>110</sup>

### **Exkurs: Nutzung der Daten für die Nachweisführung von Schimmelbefall**

Der Vermieter darf die Daten nicht nutzen, um bei Auftreten von Feuchtigkeit bzw. Schimmelbefall in der Wohneinheit ein mangelhaftes Heizverhalten nachzuweisen.<sup>111</sup> Dies ergebe sich bereits aus den allgemeinen Datenschutzregelungen.<sup>112</sup>

## **6. Gebäudeenergiegesetz**

Im Gebäudeenergiegesetz<sup>113</sup> (GEG) wird der schrittweise Umstieg auf erneuerbare Energien beim Heizen geregelt. Der Bundestag hat am 08. September 2023 eine umfassende Novellierung des GEG verabschiedet,<sup>114</sup> die ab 01.01.2024 in Kraft tritt. Hierbei werden auch umfassende Regelungen zur Gebäudeautomation und dem Umgang mit Daten getroffen.

§ 71a GEG enthält hierbei Anforderungen an die Messausstattung von Heizungsanlagen, Informationspflichten sowie Gebäudeautomation. Abs. 1-3 regelt die Pflicht für und Anforderungen an eine Messausstattung zur Erfassung des Energieverbrauchs und der erzeugten Wärmemenge. Nach dem 31.12.2024 muss jede eingebaute Heizungsanlage mit Messtechnik ausgestattet werden. Hierdurch sollen Betreiber einen ineffizienten Betrieb schneller erkennen und die Effizienz dadurch erhöht werden. Hierbei muss Datensicherheit nach dem Stand der Technik gewährleistet werden, insb. bzgl. personenbezogener Daten (Abs. 1 S. 3). Die konkrete Ausgestaltung, wie dieser technische Standard erreicht wird, bleibt dem Verantwortlichen überlassen.

Nach Abs. 2 sind die Messwerte dem Nutzer in monatlicher Auflösung vorzuhalten und für 3 Jahre zu speichern, um eine regelmäßige Vergleichbarkeit zu ermöglichen. Die Erhebung mit genauerer

<sup>109</sup> MüKoBGB/Zehlele, 9. Aufl. 2023, HeizkostenV, § 6b Rn. 1.

<sup>110</sup> Saxinger/Scheer, Belegeinsicht des Mieters im Auge des Datenschutzes, NZM 2022, 642.

<sup>111</sup> Wall, Heizkostenverordnungs-Novelle 2021, NZM 2022, 73, 77.

<sup>112</sup> Wall, Heizkostenverordnungs-Novelle 2021, NZM 2022, 73, 77 m.w.N.

<sup>113</sup> Gebäudeenergiegesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das durch Artikel 18a des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist.

<sup>114</sup> Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung der Heizkostenverordnung und zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung, abrufbar unter: [geg-20230419.pdf;jsessionid=74E3FA6F1A587124FA12DA5F542650EE.1\\_cid505\\_bund.de](https://www.bundestag.de/DE/Druckversion/2023/11/20230419.pdf;jsessionid=74E3FA6F1A587124FA12DA5F542650EE.1_cid505_bund.de) (zuletzt abgerufen am 22. November 2023).

Auflösung bedarf der Einwilligung, da sie vertiefte Rückschlüsse auf die persönliche Lebensführung geben können. Gleiches gilt für die Fernablesung und den Zugriff durch Dritte. Die Übermittlung der erhobenen Daten kann anschließend auch über ein Smart-Meter-Gateway erfolgen (Abs. 3).

In den Abs. 4-6 werden sodann Anforderungen an eine verpflichtende Gebäudeautomation geregelt. Diese Regelungen stellen eine Umsetzung von Art. 14 und 15 der EU-Gebäuderichtlinie<sup>115</sup> dar. Nach § 71a Abs. 4 GEG müssen bestimmte Nichtwohngebäude<sup>116</sup> bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 mit einem System für Gebäudeautomatisierung und -steuerung ausgerüstet werden. Die genauen Anforderungen an die Energieüberwachungstechnik sind in Abs. 5 formuliert. Diese betreffen u.a. die erforderliche Software bzw. Messtechnik und herstellerunabhängige Auswertbarkeit der erhobenen Daten. Zusätzlich ist ein Unternehmen oder eine Person mit dem laufenden Gebäude-Energiemanagement zu beauftragen.

Nach Abs. 6 muss ein Nichtwohngebäude neben diesen Anforderungen zusätzlich mit einem System für die Gebäudeautomatisierung entsprechend dem Automatisierungsgrad B nach DIN V18599-11: 2018-09 oder besser ausgestattet sein und ein technisches Inbetriebnahme-Management einschließlich Einregelung durchlaufen. Es muss sichergestellt sein, dass das System die Kommunikation zwischen miteinander verbundenen, gebäudetechnischen Systemen und anderen Anwendungen ermöglicht und gemeinsam mit anderen Typen gebäudetechnischer Systeme betrieben werden kann. Bei bereits verbauten Systemen muss diese Kommunikation bis zum 31. Dezember 2024 sichergestellt werden.

§ 60b der GEG-Novelle regelt die Heizungsüberprüfung und -optimierung älterer Anlagen nach Ablauf eines bestimmten Zeitraumes. In § 60b Abs. 7 GEG ist eine Privilegierung hiervon u.a. für Anlagen mit standardisierter Gebäudeautomation nach § 71a geregelt. Eine Pflicht zur Heizungsüberprüfung entfällt dementsprechend.

Zudem sieht auch die Bundesförderung für effiziente Gebäude vor, dass alle Energieverbräuche sowie alle erzeugten Wärmemengen eines förderfähigen Wärmeerzeugers messtechnisch erfasst und alle förderfähigen Heizsysteme bis spätestens 01.01.2023 mit einer Energieverbrauchs- und Effizienzanzeige ausgestattet werden müssen.

## **7. Wärmeplanungsgesetz**

Das Wärmeplanungsgesetz<sup>117</sup> wurde am 17. November 2023 verabschiedet. Es soll zum 01. Januar 2024 in Kraft treten und entsprechend den Regelungen im GEG die Grundlagen für die Einführung einer flächendeckenden Wärmeplanung schaffen. Die Wärmeplanung basiert auf einer Bestands- und Potentialanalyse. Hierfür wird die planungsverantwortliche Stelle in § 10 Wärmeplanungsgesetz beauftragt, Daten zu verarbeiten. Endenergieverbräuche dürfen nur erhoben werden, soweit sie keine personenbezogenen Daten enthalten. Dies liegt auch bei einer Aggregation von mind. 5 Haushaltsdaten

---

<sup>115</sup> Richtlinie (EU) 2010/31 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden.

<sup>116</sup> Dies betrifft Nichtwohngebäude mit einer Nennleistung der Heizungsanlage oder der kombinierten Raumheizungs- und Lüftungsanlage von mehr als 290 kW sowie solche mit einer Nennleistung für eine Klimaanlage oder eine kombinierte Klima- und Lüftungsanlage von mehr als 290 kW.

<sup>117</sup> Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz) vom 17. November 2023.

vor, vgl. § 10 Abs. 2 S. 2 GEG. § 11 Wärmeplanungsgesetz normiert Auskunftspflichten für Behörden und bestimmte Betreiber. Die Datenverarbeitung hat sodann unmittelbar entsprechend der geltenden europäischen und nationalen Rechtsakte und nach dem Stand der Technik zu erfolgen.

### **Exkurs: Relevanz der Daten für die kommunale Wärmeplanung**

Insbesondere für bei der kommunalen Wärmeplanung sind Daten von überragender Relevanz. Diese hat das Ziel nachhaltige Energieversorgungssysteme zu schaffen und zukunftssichere Wärmeversorgung in Städten und Gemeinden zu gewährleisten. Das GEG baut verstärkt auf die kommunale Wärmeplanung. Es wird eine Pflicht zur Erstellung eines kommunalen Wärmeplans eingeführt, für Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohner:innen bis zum 30. Juni 2026, für Gemeindegebiete mit weniger Einwohner:innen bis zum 30. Juni 2028. Diese Fristen sind mit dem Wärmeplanungsgesetz verknüpft, das ebenfalls bis zum 01.01.2024 in Kraft tritt und die rechtlichen Grundlagen für die verbindliche Einführung bundesweiter Standards für eine systematische Wärmeplanung in ganz Deutschland schaffen soll. Kleinräumige Daten stellen hierbei das Fundament für eine Entscheidung dar und ermöglichen der Kommune zu ermitteln, wie eine effektive Wärmeplanung umgesetzt werden kann.

Im Rahmen der Wärmeplanung wird zunächst eine Bestandsaufnahme vorgenommen, in welcher das bestehende Wärmeversorgungssystem analysiert wird. Hierbei werden Wärmebedarf, Energieinfrastruktur und lokale Wärmequellen identifiziert und betrachtet. Dies setzt zunächst eine gebäudescharfe Datenerhebung und anschließende digitale Verarbeitung dieser Daten voraus. Zu den grundlegenden Daten zählen der Wärmeverbrauch als real gemessener Wert, Informationen zum Gebäudebestand (Gebäudetypen, Baualtersklassen und aktuelle Wärmeversorgungsstruktur) sowie die Geobasisdaten. Anhand dieser Werte kann sodann der Wärmebedarf errechnet werden.<sup>118</sup> Dies zeigt, wie aus einer guten Infrastruktur neue Daten entstehen und errechnet werden können. Die relevanten Daten müssen aus verschiedenen Quellen gesammelt werden. Teilweise können sie direkt von den Kommunen und öffentlichen Einrichtungen und Institutionen der öffentlichen Hand erhoben werden. Teilweise ist ein Rückgriff auf andere öffentliche und private Akteure notwendig. Hierfür müssen gesetzliche Kompetenzen zur Datenverarbeitung und zur Erstellung von Wärmeplänen geschaffen werden.<sup>119</sup> Für eine einfachere Handhabung ist es auch hier notwendig, dass die Daten in gängigen Formaten und Standards erstellt werden.

## **8. Regelungen zu weiteren Energiedaten**

Nach dem reformierten § 40b Abs. 1 EnWG<sup>120</sup> müssen Strom- und Gaslieferanten nunmehr eine häufigere Abrechnung anbieten (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich). Verbrauchsinformationen müssen halbjährlich und bei der Verwendung intelligenter Messsysteme monatlich zur Verfügung gestellt werden. Auch hier ist ein Vergleich zum Verbrauch im Vorjahreszeitraum und zum Verbrauch

<sup>118</sup> Siehe z.B. Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen, Leitfaden Kommunale Wärmeplanung – Daten und Datenquellen für die kommunale Wärmeplanung, aufrufbar unter: [https://www.klimaschutz-niedersachsen.de/downloads/FaktenpapiereLeitfaeden/LeifadeKommWaermeplanung/01-2023-04-28\\_LeitfadenWaermeplanung\\_Arbeits-hilfe1.pdf](https://www.klimaschutz-niedersachsen.de/downloads/FaktenpapiereLeitfaeden/LeifadeKommWaermeplanung/01-2023-04-28_LeitfadenWaermeplanung_Arbeits-hilfe1.pdf) (zuletzt abgerufen am 23. November 2023).

<sup>119</sup> Vgl. Wärmeplanungsgesetz, siehe auch § 21 NKlimaG.

<sup>120</sup> Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970; 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 133) geändert worden ist.

von Vergleichskundengruppen beizufügen. Durch das verbesserte Feedback aufgrund des geschaffenen regelmäßigen Datenflusses ist der Energieverbrauch für die Letztverbrauchenden wesentlich besser zu überblicken. Die Bereitstellung von Daten einer Referenzgruppe schafft Vergleichbarkeit.

§ 41a EnWG verpflichtet Stromlieferanten soweit technisch machbar und wirtschaftlich zumutbar, für Letztverbraucher einen dynamischen Stromtarif gem. § 3 lit. 31b EnWG anzubieten. Dieser hat das aktuelle Stromangebot widerzuspiegeln. Dieses System ist also geprägt von einem hohen und regelmäßigen Datenfluss. Hierdurch wird der Lastenausgleich durch eine dynamische Bepreisung unterstützt.

Eine dynamische Bepreisung ist auch nach § 24 Energiesicherungsgesetz (EnSiG)<sup>121</sup> nach Ausrufung von Stufe drei des Notfallplan Gas möglich. Energieunternehmen können dann unabhängig von den existierenden Verträgen die höheren Beschaffungskosten unmittelbar an ihre Kundinnen und Kunden weitergeben.

Problematisch ist hierbei, dass die Umsetzung einer dynamischen Bepreisung ein regelmäßiges Feedback über den Energieverbrauch erfordert. Hierfür bedarf es einer großflächigen Heiz- und Stromzählerinfrastruktur. Der Ausbau von Stromzählern ist - nicht zuletzt wegen der hohen rechtlichen Anforderungen an die Installation - nicht weit fortgeschritten. Für Letztverbraucher gab es bisher eine Pflicht zur Installation eines solchen Stromzählers nach § 29 Abs. 1 Alt. 1 MsbG erst ab einem Jahresstromverbrauch von über 6.000 kWh. Mit der Novellierung des § 29 Abs. 3 S. 1 MsbG vom 22. Mai 2023 sollen nunmehr bis zum Jahr 2032 alle Verbraucher:innen mit modernen Messeinrichtungen ausgestattet sein und der Roll-out beschleunigt werden.

## IV. Zwischenfazit

Es zeigt sich, dass neben den umfangreichen Plänen und Strategien zum Umbau des Energiesystems auch ein neues digitales Ökosystem im rechtlichen Sinn entsteht.<sup>122</sup> Die vielfältigen Potentiale der Digitalisierung für den Gebäude- und Wärmesektor spiegeln sich nunmehr auch im Mehr-Ebenen System des Rechts.<sup>123</sup> Dies können einen wichtigen Schritt auf dem Weg darstellen, das Problem der fehlenden Daten, das auch im Gebäude- und Wärmesektor vorherrschend ist, zu begegnen.<sup>124</sup>

Auf nationaler Ebene sorgen die Reformen in HeizkostenV und EnWG dafür, dass Privathaushalte regelmäßiges Feedback zu ihrem Energieverbrauch erhalten und ihren Verbrauch mit Vergleichswerten in ein Verhältnis setzen können. Hierdurch kann bereits effektiv eine breite Zielgruppe für einen sparsamen Umgang mit Energie sensibilisiert und ein Verständnis von Energieverbräuchen sowie der Wirksamkeit von Einsparmaßnahmen geschaffen werden. Dies kann zu einer verbesserten Energienutzungskompetenz der Bevölkerung führen.<sup>125</sup> Zudem kommt dem regelmäßigen Feedback auch eine Erinnerungsfunktion zu. Die dynamische Bepreisung im EnWG hat Lenkungsfunktion und kann

---

<sup>121</sup> Energiesicherungsgesetz vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2560) geändert worden ist.

<sup>122</sup> Knoll, in: Rodi Handbuch Klimaschutzrecht, § 20 – Daten und Datenzugang im Lichte des Klimaschutzes, Rn. 95.

<sup>123</sup> Ebd., § 19 Rn. 48.

<sup>124</sup> Vgl. Ausführungen unter H.I.

<sup>125</sup> Tarun Khanna, Klaas Miersch, Felix Creutzig, Robert Meyer, Jana Karras, Greta Reeh, Jan Minx (2022): Maßnahmen für energiesparendes Verhalten im Wohnsektor. Kopernikus-Projekt Ariadne, Potsdam. S. 28.

---

Nutzende zu Einsparungen motivieren. Die Übermittlung der Daten – samt der Vergleichswerte – ist im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO, soweit die Daten der Vergleichsgruppe keine konkreten Rückschlüsse auf den Verbrauch einzelner Dritter zulassen.

Zu diskutieren wird die genaue Form der Kundgabe der Verbrauchsinformationen sein. Die HeizkostenV regelt lediglich, dass die Verbrauchsdaten den Bewohner:innen „mitzuteilen“ sind und trifft keine Aussagen, über die Art der Übermittlung. Ein bloßes Niederlegen der Informationen auf einem digitalen Portal ist hierfür jedoch bereits nach dem Wortlaut nicht ausreichend.<sup>126</sup> Vielmehr ist ein Versenden der Daten digital oder auch physisch notwendig. Mit Blick auf die steigende Bedeutung von Datenräumen zur Vereinheitlichung und Effizienzsteigerung bei der Datenverarbeitung scheint es sinnvoll, ein Ablegen der Daten auf diesen Datenräumen als Übermittlungsmethode aufzunehmen, sobald die entsprechende Infrastruktur geschaffen ist. Alternativ müsste in der Benachrichtigung stets ein gesonderter Hinweis auf die abgelegten Daten erfolgen.

Auf europäischer Ebene sind umfassende Bemühungen erkennbar, um ein umfassendes System des Datenaustauschs zu fördern. Neue Regelungen greifen bereits wichtige und innovative Strategien auf. So lassen sich Ansätze zur Regelung von Datensystemen und -räumen und Grundlagen für gänzlich neue Dateninfrastrukturen finden. Insbesondere der Datenraum kann ein wichtiges Instrument darstellen, eine weitreichende Infrastruktur – über den bisher gesetzlich vorgesehenen Anwendungsbereich hinaus - entstehen zu lassen. Als einheitliche Plattform kann dieser eine Möglichkeit bieten Daten der öffentlichen Hand, des privaten Sektors und einzelner Personen zu verwalten. Bisher ist der Umgang mit Daten nicht von Benutzerfreundlichkeit geprägt. Dem könnte mit dem Datenraum Abhilfe geschaffen werden.

Es gilt daher schnell eine flächendeckende und benutzerfreundliche Umsetzung zu implementieren. Die effektive Umsetzung und Ausgestaltung der Datenräumen kann in naher Zukunft von entscheidender Bedeutung dabei sein, Struktur in die wachsenden Datenmengen zu bringen, rechtliche Pflichten und Ansprüchen nachzukommen und eine bessere Verwertung zu ermöglichen. Die rechtlichen Anfänge müssen daher nun auch effektiv und weitreichend umgesetzt werden, um im aktuellen Schlüsselzeitraum den Umschwung für eine zukunftssichere Dateninfrastruktur – nicht nur im Wärmesektor - sicherzustellen.

---

<sup>126</sup> Lammel, 5. Aufl. 2022, HeizkostenV, § 6a Rn. 8.



---

## **H. Der Energiedatenraum**

Die derzeitige Ausgestaltung der Dateninfrastruktur konterkariert teilweise einer effektiven Datenerhebung, -speicherung und -verarbeitung, nicht nur im Energiesektor. Die bestehenden Gestaltungsformen erweisen sich als wenig benutzerfreundlich, was sich in der Praxis in einer generellen Datenknappheit niederschlägt.

In diesem Zusammenhang stellt die Idee der Datenräume als dezentrale Plattformen des Austauschs einen vielversprechenden Lösungsansatz dar. Die europäischen und nationalen Datenstrategien und Rechtsakte sehen ebenfalls die Schaffung von Datenräumen vor. Mit dem Data Governance Act wurde jetzt die Grundlage für eine Entwicklung dieser geschaffen. Es ist vorgesehen, dass durch Datenräume auf europäischer Ebene ein Binnenmarkt für Daten mit sektorenübergreifenden Interoperabilitätsstandards entsteht. Die konkrete Ausgestaltung bleibt jedoch weiterhin unklar und wird nur vage skizziert. Dies fängt bereits bei der genauen Definition des Begriffs Datenraum an. Teilweise wird dieser als eine „förderierte, offene Infrastruktur für souveränen Datenaustausch, die auf gemeinsamen Vereinbarungen, Regeln und Standards beruht“, definiert.<sup>127</sup> Eine allgemeingültige Definition gibt es jedoch nicht.

Es verbleibt somit die Aufgabe Anforderungen an die Etablierung von Datenräumen zu erarbeiten. Im Folgenden wird daher das Problem der Datenknappheit im Wärmesektor betrachtet und daraufhin die Anforderungen an Datenräume analysiert sowie Vorschläge für eine klare und praxisorientierte Ausgestaltung unterbreitet. Dabei steht im Fokus, eine Struktur zu schaffen, die nicht nur den technologischen Anforderungen gerecht wird, sondern auch den rechtlichen und ethischen Rahmenbedingungen für einen effektiven, benutzerfreundlichen und verantwortungsbewussten Datenaustausch entspricht.

Gemeinsame Datenräume können einen wesentlichen Beitrag zu einer sektorenübergreifenden Datenstruktur leisten und auch für einzelnen Bürger als Nutzer einen erheblichen Mehrwert bieten. Es gilt daher diese zeitnah auszugestalten und zu etablieren.

### **I. Das Problem der fehlenden Daten im Wärmesektor**

Derzeit steht der umfassenden Datenverwertung oft noch das Fehlen von frei zugänglichen und nutzbaren Daten entgegen. Dieses Problem kann auf zwei Ursachen zurückgeführt werden: eine fehlende oder unzureichende Datenerhebung sowie eine ungleiche Verteilung beim Zugang zu den erhobenen Daten.

Zunächst fehlt es häufig an verlässlichen aussagekräftigen Daten. Wichtige Daten werden teilweise gar nicht oder nur in unzureichender Qualität erhoben.<sup>128</sup> Auch im Gebäude- und Wärmesektor ist die Lage lückenhaft. Daten zum Zustand der Bestandsgebäude fehlen oder sind mangels konstanter

---

<sup>127</sup> Reiberg, Niebel, Kraemer (2022), Was ist ein Datenraum, Gaia-X Hub Germany, White Paper 1/2022, S. 11, abrufbar unter: [https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Digitale-Welt/whitepaper-definition-des-konzeptes-datenraum.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Digitale-Welt/whitepaper-definition-des-konzeptes-datenraum.pdf?__blob=publicationFile&v=1) (zuletzt abgerufen am 22. November 2023).

<sup>128</sup> Bundesregierung, Fortschritt durch Datennutzung – Strategie für mehr und bessere Daten für neue, effektive und zukunftsweisende Datennutzung, S. 5.

Erfassung veraltet.<sup>129</sup> Das Gleiche gilt u.a. auch für Bestandsdaten zum Energieverbrauch der Gebäude im öffentlichen und privaten Sektor. Ein Kataster, dass die Wärmeversorgung der verschiedenen Gebäudearten aufführt, gibt es nicht. Insbesondere eine künftig vorzunehmende Wärmeplanung wird hierdurch wesentlich erschwert. Auch den Vermietern fehlt es häufig an grundsätzlichen Wärmedaten in ihren Gebäuden sowie Vergleichswerten aus der direkten Umgebung. Zusätzlich besteht dort, wo Daten erhoben werden, häufig keine Weiterverwendung dieser. So werden etwa 80 Prozent der industriell erzeugten Daten derzeit nicht weiterverwendet.<sup>130</sup>

Ein weiteres Problem besteht regelmäßig in der ungleichen Verteilung beim Zugang zu erhobenen Daten. Viele Daten sind nicht frei zugänglich, schwer auffindbar, in ihrem Format nicht interoperabel oder aufgrund fehlender Lizenzbestimmungen nicht nachnutzbar.<sup>131</sup> Beim Umgang mit Daten, insbesondere dem Austausch dominiert daher häufig Unsicherheit. Dies führte zur ungleichen Verteilung der Marktmacht beim Zugang.

Dabei ist die umfassende Erhebung und breite Nutzung aktueller statistischer und gemessener Daten von hoher Relevanz und eröffnet eine Vielzahl von Weiterentwicklungsmöglichkeiten. Eine umfassende Datenstruktur ermöglicht allen Nutzenden eine fundierte und dadurch bessere Entscheidung zu treffen. Zudem ermöglichen Daten die Automatisierung von Prozessen (machine learning). Sowohl private als auch öffentliche Akteure profitieren von einer umfassenden Datenstruktur. Im öffentlichen Sektor bietet sich die Möglichkeit einer verbesserten Verknüpfung von Behörden durch eine umfassende Datennutzung. Oft stellen Daten auch erst wichtige Impulse zur Generierung neuer Informationen dar. Dies kann unter anderem durch eine Verwertung der Daten in hochwertigen Datensätzen erfolgen. Eine zentrale Quelle für hochwertige Datensätze stellen amtliche Statistiken dar. Diese werden von statistischen Ämtern erstellt, die einen gesetzlichen Auftrag zur Sammlung und Verarbeitung von Daten erfüllen. Die Verwertung der Daten in amtlichen Statistiken ermöglicht die gebündelte Veröffentlichung von Informationen. Diese helfen als Informationsdienstleister weitreichend zu informieren und den Informationsbedarf zu decken.<sup>132</sup>

Daten im Wärmesektor ermöglichen darüber hinaus eine Steigerung der Effektivität und Produktivität und mithin einen effizienteren Energieverbrauch. Sie bilden die Grundlage für die Erfassung von Effizienzen und Lücken in der klimafreundlichen Wärmeversorgung und ermöglichen die Planung und Ausgestaltung von Entwicklungspotenzialen. Die EU-Kommission geht davon aus, dass durch die Nutzbarmachung der Energiedaten mehr als 580 GW an Flexibilität bis 2050 erschlossen werden und somit bis zu 90 Prozent des Flexibilitätsbedarfs der EU abgedeckt werden kann.<sup>133</sup> Aufgrund dieser wichtigen Bedeutung der Daten für den Klimaschutz, muss sichergestellt werden, dass eine hinreichende Datenerhebung vorgenommen und ein weiter Datenzugang sichergestellt wird, damit eine ausreichende Datenstruktur für eine erfolgreiche Energiewende geschaffen wird.

---

<sup>129</sup> Agora Energiewende, Die Energiewende in Deutschland: Stand der Dinge 2022 Rückblick auf die wesentlichen Entwicklungen sowie Ausblick auf 2023, S. 67.

<sup>130</sup> Bundesregierung, Fortschritt durch Datennutzung – Strategie für mehr und bessere Daten für neue, effektive und zukunftsweisende Datennutzung, S. 5.

<sup>131</sup> Ebd.

<sup>132</sup> Klumpen/Schliffka/Polus, Die Europäische Datenstrategie – Ein Binnenmarkt für Daten, erschienen in: Statistisches Bundesamt, WISTA 6, 2021, S. 23.

<sup>133</sup> Knoll, Die Digitalisierung der Energiewende als juristische Mammutaufgabe, KlimR 2023, 7.

## II. Der (persönliche) Energiedatenraum

Die Einrichtung von Datenräumen spielt eine elementare Rolle beim Aufbau eines europäischen Binnenmarkts für Daten. Die EU plant hierzu die Entwicklung von Datenräumen in mehreren strategisch wichtigen Wirtschaftszweigen und Bereichen von besonderem öffentlichem Interesse. Hierzu zählt unter anderem der Energiedatenraum, der auch Wärmedaten beinhalten soll. In der europäischen Datenstrategie wird er beschrieben als ein Raum „mit dem eine bessere Verfügbarkeit und eine sektorübergreifende Datenweitergabe auf kundenorientierte, sichere und vertrauenswürdige Weise gefördert werden soll, denn dies würde innovative Lösungen erleichtern und die Dekarbonisierung des Energiesystems unterstützen“.<sup>134</sup>

Datenräume ermöglichen - unter Aufrechterhaltung eines notwendigen Levels an Datenschutz - die Verknüpfung dezentraler Datenbestände. Hierdurch können sie einen datenschutzkonformen Mechanismus für die Verwendung darstellen, der einfach zu handhaben ist und eine flächendeckende Teilnahme jeglicher Akteure ermöglicht. Der Datenraum kann als sicherer Ort fungieren, auf dem Daten eingesehen, geteilt und verwertet werden können.

Im Anhang der Datenstrategie findet sich eine genauere Vorstellung davon, wie sich die EU-Kommission einen Energiedatenraum vorstellt. Im Fokus stehen Zähler- und Energieverbrauchsdaten, zu denen bereits mehrere Richtlinien existieren. Des Weiteren gibt es Regelungen, die Verpflichtungen für Stromnetzbetreiber zum gemeinsamen Nutzen von Daten enthalten.

Die Pläne für einen spezifischen Energiedatenraum wurden durch den EU-Aktionsplan zur Digitalisierung des Energiesystems im Oktober 2022<sup>135</sup> nochmals konkretisiert. Demnach soll die Errichtung eines Energiedatenraumes bis 2024 erfolgen und dabei den Rahmen für einen Anwendungs- und innovationsorientierten Datenzugang, vertrauenswürdige Datenübermittlung und Interoperabilität setzen.<sup>136</sup>

Auch auf nationaler Ebene wird dem Energiedatenraum in naher Zukunft eine große Rolle zugeschrieben. Die Energiedaten von Verbrauchern und Erzeugern sollen einen Übergang in eine klimaneutrale Energieinfrastruktur ermöglichen und maßgeblich bei der Ableitung konkreter Maßnahmen zu einem gezielten Ausbau der Energieinfrastruktur beitragen.<sup>137</sup>

### 1. Ausbaupotenziale des (persönlichen) Energiedatenraums

Der Datenraum bietet auch für den Gebäudesektor das Potential eine umfassende Datenstruktur aufzubauen und dadurch den Ausbau von Gebäudeautomation voranzutreiben.

Zunächst stellt er einen sicheren digitalen Ort dar, auf dem Daten, bspw. von Vermietenden an die Mietenden übermittelt werden können. Diese können die Daten sodann über den Datenraum einsehen und mit anderen öffentlich einsehbaren Werten teilen. Über den Datenraum kann ein

---

<sup>134</sup> Mitteilung COM(2020) 66 final, S. 26.

<sup>135</sup> Mitteilung COM(2022) 552 final, Digitalisierung des Energiesystems – EU-Aktionsplan.

<sup>136</sup> Ebd.

<sup>137</sup> Technische Universität Berlin (Hrsg.) Digitalisierung in der Energiewirtschaft, S. 45, abrufbar unter: [https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Sinteg/windnode-digitalisierung-energiewirtschaft.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Sinteg/windnode-digitalisierung-energiewirtschaft.pdf?__blob=publicationFile&v=6) (zuletzt abgerufen am 22. November 2023).

benutzerfreundlicher Zugang zu den Daten geschaffen werden. Zudem können individuelle Berechtigungen je nach Zugriffsebene erstellt werden. Die Daten können auf der Plattform gesichert und automatisch kategorisiert werden. Dies vereinfacht die Auswertung und Weiterverwertung bspw. als Vergleichswerte. Zudem kann eine standardisierte Einwilligungsfunktion geschaffen werden, durch die Inhaber ihre Daten mit anderen Nutzenden teilen oder der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen können.

Mit dem persönlichen Datenraum besteht die Möglichkeit für Nutzende, eigene Rechte in Bezug auf die Nutzung ihrer Daten durchzusetzen.<sup>138</sup> Die Bürger:innen können in die Lage versetzt werden mithilfe von Werkzeugen bzw. Mitteln souverän über die Verwendung ihrer Daten zu entscheiden. Dies folgt den Grundsätzen der Datenethik. Der Mensch und die mit ihm verbundenen Daten stehen in einer digitalisierten Welt im Mittelpunkt. Entsprechend selbstbestimmt soll dieser auch über den Umgang bestimmen können. Rechtliche Aspekte, die dies ermöglichen sollen, sind u.a. das Recht auf Datenübertragbarkeit. Dies umfasst bspw. die Implementierung rechtlicher Vorgaben zur Einführung maschinenlesbarer Formate für Daten in Produkten und Diensten sowie der Ausgestaltung von Zugriffsregelungen.<sup>139</sup>

Der persönliche Datenraum bietet die Möglichkeit, dass die Daten der Nutzenden in einem sicheren und vertrauenswürdigen Rahmen verfügbar sind, eingesehen werden und sektorübergreifend weitergegeben werden können. Dies soll insb. innovative Lösungen ermöglichen und zugleich die Dekarbonisierung des Energiesystems voranbringen.<sup>140</sup>

Neben dem persönlichen Energiedatenraum, der für die eigene Miet- oder Pachteinheit gilt, sollte es einen frei zugänglichen Energiedatenraum für das Gebäude geben. Das ist nützlich für die Gebäudenutzer, den Vermieter sowie für die öffentliche Hand im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung (u.a. Lenkung der Sanierungspläne) und mithin für den Klimaschutz. Bei Bedarf kann man eine Zugangsberechtigung installieren, sodass nicht jeder jederzeit auf diese Gebäudedaten zugreifen kann. Dies wäre vom Gebäudeeigentümer zu verwalten. Auch sollte sichergestellt werden, dass open data, bspw. allgemeine Gebäudedaten zur Dämmung, Gesamtverbrauch, Energiequelle, Ausstoß von Treibhausgasen, zukünftig als Informationen z.B. zur kommunalen Wärmeplanung abrufbar sind.

## 2. Rolle und Potenzial der Datenvermittler bzw. Datentreuhänder

Die Umsetzung der entwickelten persönlichen Datenräume bedarf der Etablierung einer Infrastruktur. Die europäische Datenstrategie schlägt hierfür Anbieter von Anwendungen für personenbezogene Daten, Datenmittler und Anbieter persönlicher Datenräume als neutrale Vermittler vor.<sup>141</sup>

Im Data Governance Act wird die Idee von Datenmittlern aufgegriffen. Die Verordnung gilt als die erste Umsetzung der europäischen Datenstrategie. In ihr werden unter anderem Regelungen für einen Anmelde- und Aufsichtsrahmen für die Erbringung von Datenvermittlungsdiensten getroffen, vgl. Art. 1 Abs. 1 lit. b) Data Governance Act.

---

<sup>138</sup> Mitteilung COM(2020) 66 final, S. 23.

<sup>139</sup> Ebd., S. 23 f.

<sup>140</sup> Ebd., S. 36.

<sup>141</sup> Ebd., S. 24.

Ein Datenvermittlungsdienst ist nach Art. 2 Nr. 11 Data Governance Act:

*„[ein] Dienst, mit dem durch technische, rechtliche oder sonstige Mittel Geschäftsbeziehungen zwischen einer unbestimmten Anzahl von betroffenen Personen oder Dateninhabern einerseits und Datennutzern andererseits hergestellt werden sollen, um die gemeinsame Datennutzung, auch für die Zwecke der Ausübung der Rechte betroffener Personen in Bezug auf personenbezogene Daten, zu ermöglichen, und die zumindest folgendes nicht umfassen:*

- a) Dienste, in deren Rahmen Daten von Dateninhabern eingeholt und aggregiert, angereichert oder umgewandelt werden, um deren Wert erheblich zu steigern, und Lizenzen für die Nutzung der resultierenden Daten an die Datennutzer vergeben werden, ohne eine Geschäftsbeziehung zwischen Dateninhabern und Datennutzern herzustellen;*
- b) Dienste, deren Schwerpunkt auf der Vermittlung urheberrechtlich geschützter Inhalte liegt;*
- c) Dienste, die ausschließlich von einem Dateninhaber genutzt werden, um die Verwendung von im Besitz dieses Dateninhabers befindlichen Daten zu ermöglichen, oder die von mehreren juristischen Personen in einer geschlossenen Gruppe, einschließlich Lieferanten- oder Kundenbeziehungen oder vertraglich festgelegter Kooperationen, genutzt werden, insb. wenn deren Hauptziel darin besteht, Funktionen von Gegenständen und Geräten im Zusammenhang mit dem Internet der Dinge sicherzustellen;*
- d) Datenvermittlungsdienste, die von öffentlichen Stellen ohne die Absicht der Herstellung von Geschäftsbeziehungen angeboten werden.“*

Ein Datenvermittlungsdienst kann auch von einer Datengenossenschaft, also einer Organisationsstruktur aus betroffenen Personen, Ein-Personen-Unternehmen oder kleinen mittelständischen Unternehmen (KMU) betrieben werden, Art. 2 Nr. 15 Data Governance Act.

Die neue, bedeutende Rolle der Datenvermittlungsdienste wird in den Erwägungsgründen der Verordnung hervorgehoben. Demnach *„[dürften] Datenvermittlungsdienste [...] eine Schlüsselrolle in der Datenwirtschaft spielen, insb. durch die Unterstützung und Förderung freiwilliger Verfahren zur gemeinsamen Datennutzung zwischen Unternehmen oder die Erleichterung zur gemeinsamen Datennutzung [...]“*.<sup>142</sup> Sie sollen den Datenaustausch erleichtern, Akteure miteinander verbinden und potenziell einen nichtdiskriminierenden Zugang zur Datenwirtschaft ermöglichen. Datenvermittlungsdienste werden daher als wesentlicher Bestandteil der Datenräume verstanden, die Zugänge und Austausch innerhalb von Forschung, Zivilgesellschaft und Wirtschaft realisieren.<sup>143</sup>

In den Art. 10ff. Data Governance Act werden sodann konkreten Anforderungen an Datenvermittlungsdienste formuliert. Spezifisch geregelt sind die Anmeldung von Anbietern von Datenvermittlungsdiensten, die zuständige Behörde sowie die Überwachung der Einhaltung.

<sup>142</sup> Erwägungsgrund Nr. 27 Data Governance Act.

<sup>143</sup> Ausführlich: Ebd.

Auf nationaler Ebene findet man derweilen häufig die Begrifflichkeit des Datentreuhänders, der ähnliche Dienste etablieren und so zu einer verbesserten Dateninfrastruktur führen soll.<sup>144</sup> Für den Begriff des Datentreuhänders gibt es jedoch keine feste Definition, sodass er nicht trennscharf vom Datenvermittlungsdienst abgegrenzt werden kann.<sup>145</sup> Es zeigt sich, dass die rechtlichen Anforderungen an die Datenvermittlungsdienste hoch sind.<sup>146</sup> Derzeit ist es daher noch unklar, ob sich Datenvermittlungsdienste mit einem gewinnbringenden Geschäftsmodell zukünftig als neue Akteure des Datenrechts etablieren werden.<sup>147</sup>

Auf der anderen Seite sind die Ideen und Potenziale noch nicht ausgeschöpft. Mit Blick auf die Wärmewende und den Einsatz von intelligenter Gebäudetechnik eröffnen sich neue Möglichkeiten, die einen breiten Nutzen für die Gebäudenutzer, Vermieter, die Gesellschaft und somit für den Klimaschutz haben. Bei der Entwicklung eines grundlegenden Verständnisses von Datenräumen ist im Wesentlichen auch der Aufbau einer entsprechenden Infrastruktur adressiert. Die Datenvermittler könnten als neutrale Akteure helfen, die Daten zu verwalten. Zugleich wird der gewichtige Aspekt berücksichtigt, dass die Nutzenden die Souveränität über ihre Daten behalten und ausüben können. Daneben haben Vermieter und die Gebäudenutzer einen Zugang zu Daten vom Gebäude bspw. hinsichtlich der Effizienz – ohne entsprechende Rückschlussmöglichkeiten auf Individuen.

### 3. Entwicklung einer datenrechtlichen Sphärentheorie

Die Erhebungen und Nutzung von Daten in definierten, geschützten Sphären können einen entscheidenden Mehrwert zur Wärmewende beitragen. Angelehnt an die Sphärentheorie<sup>148</sup>, die des Bundesverfassungsgerichts wäre eine Unterteilung wie folgt möglich:

- Intimsphäre: Diese stellt den Kernbereich der privaten Lebensführung dar. In dieser Sphäre privater Lebensgestaltung muss sich der Mensch ohne Zutrittsmöglichkeit der Umwelt, insb. durch öffentliche Gewalt, zurückziehen können.<sup>149</sup> Daten können in dieser Sphäre daher nicht erfasst werden.
- Privatsphäre: Die Privatsphäre ergänzt die Intimsphäre um den sozialen Bezug und bezeichnet den familiär-häuslichen Bereich einer Person, in der sie ihr Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit wahrnimmt.<sup>150</sup> Eingriffe in diese Sphäre sind nicht ausgeschlossen. Diese müssen jedoch den strengen Anforderungen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung standhalten,

---

<sup>144</sup> Vgl. Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, 2021, S. 17, abrufbar unter: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/1f422c60505b6a88f8f3b3b5b8720bd4/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1> (zuletzt abgerufen am 22. November 2023).

<sup>145</sup> Vgl. Kempny/Krüger/Spindler, Rechtliche Gestaltung von Datentreuhändern – Ein interdisziplinärer Blick auf „Data Trusts“, NJW 2022, 1646 ff.

<sup>146</sup> Beispielsweise muss im Rahmen der Compliance auch die DSGVO generell Beachtung finden.

<sup>147</sup> Ähnlich u.a. Tolks, Die finale Fassung des Data Governance Act – Erste Schritte in Richtung einer europäischen Datenwirtschaft, MMR 2022, 444, 447.

<sup>148</sup> Vgl. u.A. in: BVerfGE 27, 344 (351), BVerfG, Beschl. v. 4. April 2000, NJW 2000, 2189. Nach der Sphärentheorie schützt Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG einen Kernbereich privater Lebensgestaltung absolut als unantastbar. In den weiteren Bereichen menschlicher Freiheit sind Eingriffe in abgestufter Form möglich (Dürig/Herzog/Scholz/Di Fabio, 101. EL Mai 2023, GG Art. 2 Abs. 1 Rn. 158).

<sup>149</sup> Dürig/Herzog/Scholz/Di Fabio, 101. EL Mai 2023, GG Art. 2 Abs. 1 Rn. 158.

<sup>150</sup> Ebd. Rn. 162.

was in der Regel überwiegende Belange des Gemeinwohls fordert.<sup>151</sup> Dies lässt sich mit den Anforderungen in Art. 6 DSGVO vergleichen, sodass Daten hier DSGVO-konform erfasst werden können. Der Nutzende behält daher grds. volle Souveränität über seine Daten. Eine Weitergabe bedarf regelmäßig einer Einwilligung oder vergleichbaren Rechtfertigung.

- Gebäudesphäre: Diese dritte Sphäre umfasst alle Daten zum Gebäude und sonstige nicht personenbezogenen Daten. Hier muss eine datenrechtskonforme Erhebung sichergestellt sein. Bei nicht personenbezogenen Daten bestehen in der Regel keine gesonderten Anforderungen an Erhebung und Nutzung. Eine Ausnahme ergibt sich bspw., wenn die Daten Geschäftsgeheimnisse beinhalten.

### III. Persönlicher Energiedatenraum

Der persönliche Energiedatenraum kann als einzelner Bestandteil eines überbergreifenden (nationalen) Energiedatenraums gedacht werden. Er stellt hierbei einen klar abgrenzbaren Bereich dar, wodurch die Autonomie des einzelnen Teilstückes erhalten bleibt.

Im persönlichen Energiedatenraum könnten die Nutzenden ihre eigenen Daten übersendet bekommen – bspw. zur Erfüllung der gesetzlichen Informationspflichten – und eigene erhobene Daten manuell oder automatisch (z. B. über intelligente Gebäudetechnik) einfügen. Diese Daten können jederzeit eingesehen und verwaltet werden. Zudem kann frei über die weitere Nutzung und Verwendung der personenbezogenen Informationen bestimmt werden. Als zentrale Sammelstelle für persönliche Energiedaten kann hierdurch ein übersichtliches Register sowie eine direkte Vergleichsfunktion – bspw. durch Gegenüberstellung der Daten des Vorjahres - geschaffen werden. Bei entsprechender Einwilligung sind auch darüber hinausgehende Vergleichsinstrumente denkbar. bspw. eine Möglichkeit der regionalen Vergleichbarkeit mit anderen zur Verwertung freigegebenen Datensätzen. Der persönliche Energiedatenraum hat so das Potential, das Datenmanagement zu vereinfachen, die Verbrauchstransparenz zu erhöhen und dadurch das Energiemanagement der einzelnen Nutzer zu verbessern.

Um einen persönlichen Energiedatenraum aufbauen zu können, gilt es, neben der Einhaltung der bestehenden Datenschutzvorschriften, einige Grundsätze in die Planung einzubeziehen:

#### 1. Schaffung eines gerechten Zugangs

Eine zentrale wiederkehrende Anforderung an den Datenraum ist die Schaffung eines gerechten Zugangs. Der Datenraum ist offen und einfach zugänglich auszugestalten.<sup>152</sup> Hierdurch soll der derzeit bestehenden Exklusivität beim Zugang zu bestimmten Daten, insb. des privaten Sektors entgegenge wirkt werden.

Beim Zugang ist es wichtig, sicher und allgemein verwendbare digitale Identitäten zu verwenden, damit dem Einzelnen der Zugriff auf seine eigenen Daten niedrigschwellig ermöglicht wird.<sup>153</sup> Den Anforderungen an den Datenschutz muss Rechnung getragen werden. Dies kann am besten durch eine unions- oder bundesinterne Lösung gelingen. Eine Auslagerung in Nicht-EU-Länder birgt

<sup>151</sup> Ebd.

<sup>152</sup> Commission Staff Working Document SWD(2022) 45 on Common European Data Spaces, S. 3 und COM (2020) 66 final, S. 4.

<sup>153</sup> COM(2020) 66 final, S. 24, Fußnote 53.

datenrechtliche Probleme.<sup>154</sup> Bei einer nationalen Umsetzung können statistische Ämter ihre Kompetenz und Erfahrung einbringen.<sup>155</sup> Das Statistische Bundesamt ist als Teil des Europäischen Statistischen Systems sowohl als Produzent als auch als Nutzer beteiligt.<sup>156</sup>

Eine offene Umsetzung kann von Seiten der öffentlichen Hand bzw. durch Datentreuhänder in Form einer Cloud mit Zugang über eine entsprechend der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gesicherte Website erfolgen. Dies würde einen umfassenden gerechten Zugang erlauben.

## 2. Transparenz

Es muss ein Transparenzmechanismus geschaffen werden, der die Nutzer:innen über die konkreten Datenerhebungen, die zeitlichen Abstände dieser Erhebungen und die anschließende Verarbeitung und die Weitergabe informiert.

Zum einen ist dies zur Erfüllung des Informationszwecks des intelligenten Wärmemanagements notwendig. Es sollen Verbräuche erfasst werden, die dem Nutzenden regelmäßig angezeigt werden und damit zu einem effizienten Verhalten anregen sowie ermöglichen den Energieverbrauch in Gebäuden und den mit ihnen verbundenen Netzen (Wärme und Strom) zu managen. Zum anderen müssen die Nutzenden stets wissen, wie mit ihren Daten umgegangen wird. Insb. bei der Erhebung und Verwendung persönlicher Daten müssen diese grds. stets die Kontrolle haben. Dies ist wichtig, damit ein flächendeckendes Vertrauen der Bevölkerung beim Umgang und der Verarbeitung von Daten erreicht werden kann. Damit das Konzept Datenraum flächendeckend funktioniert, muss für die Nutzenden grds. erkennbar sein, welche Daten zu welchem Zweck und für welche Dauer bereitgestellt bzw. empfangen werden.<sup>157</sup>

## 3. Ausübung der Datensouveränität

Das Hauptziel der Datenräume ist die Gewährleistung von Datensouveränität. Sie sind dafür design, Nutzende in die Lage zu versetzen, souverän über ihre Daten verfügen zu können.<sup>158</sup> Nutzer:innen sollen die Eckpunkte und Bedingungen für den Datenaustausch stets selbst bestimmen können. Bei der Bestimmung des Maßes an Souveränität muss zwischen notwendigen und privaten Energiedaten unterschieden werden. Hierfür bietet sich eine Unterteilung der Daten entsprechend der Sphärentheorie an.<sup>159</sup>

Bei der Erhebung der notwendigen Energiedaten gilt es, die Datenzugänge vorab gesetzlich zu definieren. Es muss ein für die Nutzenden erkennbares regelmäßiges Erhebungs- und Verwendungsverfahren bestimmt werden. Daten müssen dann regelmäßig, bspw. in einem Monatstakt, an die Abrechnungsstelle gesendet werden. Denkbar sind in diesem Zusammenhang partielle Ausnahmeregelungen,

---

<sup>154</sup> Vgl. EuGH, Urteil v. 16. Juli 2020, C-311/18 (Schrems II).

<sup>155</sup> Klumpen/Schliffka/Polus, Die Europäische Datenstrategie – Ein Binnenmarkt für Daten, erschienen in: Statistisches Bundesamt, WISTA 6, 2021, S. 27.

<sup>156</sup> Ebd.

<sup>157</sup> Reiberg, Niebel, Kraemer (2022), Was ist ein Datenraum, Gaia-X Hub Germany, White Paper 1/2022, S. 11, abrufbar unter: [https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Digitale-Welt/whitepaper-definition-des-konzeptes-datenraum.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Digitale-Welt/whitepaper-definition-des-konzeptes-datenraum.pdf?__blob=publicationFile&v=1) (zuletzt abgerufen am 22. November 2023).

<sup>158</sup> Vgl. Nagel, The Magic of Data Spaces Now, abrufbar unter: <https://internationaldataspaces.org/the-magic-of-data-spaces-now/> (zuletzt abgerufen am 23. November 2023).

<sup>159</sup> Vgl. F.II.3.



wenn bspw. einmalig auf gewisse Daten zugegriffen werden soll, um einen klimaschutzfreundlichen Wärmesaniierungsplan für das Gebäude zu erstellen. In diesem Zusammenhang sind Aspekte wie Pseudonymisierung - durch Datenaggregation - und die schnellstmögliche Löschung der Daten nach Nutzung mitzudenken und in die Regelung mitaufzunehmen.

Private Energiedaten werden lediglich für die Wärmesteuerung genutzt und verlassen die Wohnungseinheit nicht. Diese können entsprechend der DSGVO nur mit vorheriger Einwilligung an Dritte weitergegeben werden. Mögliche Motivationen hierfür könnten der Erhalt einer Vergütung oder eine Datenspende für Gemeinwohlzwecke (sog. Datenaltruismus) sein. Studien zeigen, dass Menschen durchaus bereit sind, ihre Daten Dritten zur Verfügung zu stellen, wenn Transparenz, Datenhoheit und ggf. anderweitige Mehrwerte in Aussicht stehen.<sup>160</sup> Gerade das datenaltruistische Teilen würde den Datenpool erheblich vergrößern und ist für die Entwicklung von Innovationen und eine effektive Energiewende unerlässlich.<sup>161</sup>

Für den Fall, dass private Energiedaten geteilt werden sollen, kann im Datenraum eine standardisierte Einwilligungsfunktion geschaffen werden, durch die Dateninhaber ihre Daten mit anderen Nutzenden teilen oder der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen können. Insofern sollte ein opt-in Mechanismus verwendet werden, wodurch die Kunden aktiv der Verwendung ihrer persönlichen Daten zustimmen müssen. Hierbei sollte es ein Wahlrecht geben, ob Daten transferiert oder lediglich ein Zugang gewährleistet werden soll. Letzteres bietet die Möglichkeit der zeitlichen Begrenzung und des Widerrufs der Einwilligung.

#### 4. Datensicherheit

Transparenz, Effizienz und die Ausübung von Datensouveränität sind nur möglich, wenn die Systeme das höchstmögliche Maß an technischer Sicherheit und Resilienz gewährleisten. Das umfasst Ausfall- und Manipulationssicherheit sowie einen effektiven und aktuellen Schutz vor Zugriffen unberechtigter Dritter. Die aktuellen Anforderungen an IT- und Cyber-Security müssen eingehalten werden.

Der unrechtmäßige Zugriff auf Daten stellt eine große Sorge unter europäischen Unternehmen dar und mindert derzeit das Vertrauen im Umgang mit Daten.<sup>162</sup> Die Sicherheit der Daten und die dies gewährleistenden Maßnahmen müssen daher im Sinne der Transparenz klar an die Nutzenden kommuniziert werden. Für die Nutzenden wäre es zudem vorteilhaft, wenn bereits datenschutzrechtliche Voreinstellungen im Datenraum bestehen, die im Einzelfall erst aktiv ausgewählt werden müssen. Zudem müssen Aufsichtsmechanismen geschaffen werden, damit sich bei Unverständnis und Problemen einfach und verbraucherfreundlich Hilfe geholt und ein reibungsloser Austausch gewährleistet werden kann.<sup>163</sup> Dies bietet die Möglichkeit ein weitläufiges Verständnis für Datensicherheit und Akzeptanz zu schaffen.

---

<sup>160</sup> Ebd.

<sup>161</sup> Technische Universität Berlin (Hrsg.) Digitalisierung in der Energiewirtschaft, S. 43f.

<sup>162</sup> Commission Staff Working Document SWD(2022) 45 on Common European Data Spaces, S. 21.

<sup>163</sup> Vgl. Nagel, The Magic of Data Spaces Now, abrufbar unter: <https://internationaldataspaces.org/the-magic-of-data-spaces-now/> (zuletzt abgerufen am 23. November 2023).

---

## **5. Interoperabilität**

Datenräume muss interoperabel ausgestaltet werden.<sup>164</sup> Der Datenraum sollte als eine dezentrale Einheit konzipiert sein, die mit den anderen Datenräumen verknüpft ist. Es muss ein einheitliches Format für die Speicherung der Daten verwendet werden, das keiner großen Speichermengen bedarf und auch in Zukunft weitreichend genutzt werden kann. Hierdurch wird sichergestellt, dass ein Austausch auch über die Grenzen des persönlichen Energiedatenraums hinaus möglich ist. Zudem wird eine künftige Expansion ermöglicht. Daten können insgesamt, insbesondere bei fachübergreifenden Themen, noch effektiver genutzt werden.

Weiterhin ist die Anbindung an die Smart Meter Gateway-Struktur denkbar. Dies unterstützt auch die Weiterentwicklung der Digitalisierung des Energiesektors bzw. die Sektorkopplung auf konstruktive Art und legt den Grundstein für eine Interoperabilität und Verknüpfung mit anderen Datenräumen.

---

<sup>164</sup> Ebd.

## G. Fazit

Daten sind von entscheidender Bedeutung in unserer digitalisierten Gegenwart und Zukunft. Die umfassende Datenerhebung und -verwertung bietet erhebliche Möglichkeiten zur Einsparung von Energie. Die Nutzung von Daten stellt eine Notwendigkeit für eine erfolgreiche Energiewende dar.

Für den Wärmesektor kommt der Gebäudeautomation hierbei eine zentrale Rolle zu. Diese ermöglicht die regelmäßige Erhebung von Wärmedaten und schafft so sowohl Vergleichswerte für die einzelnen Bürger:innen beim eigenen Heizverhalten, als auch wichtige Daten für die kommunalen Wärmeplanung und die weitere statistische Aufbereitungen durch die öffentliche Hand und den privaten Sektor. Dabei gilt, je genauer und hoch aufgelöster die Daten sind, desto größer ist das Innovationspotential. Entsprechend ist der Ausbau einer Dateninfrastruktur mittlerweile zum wichtigen politischen Ziel geworden, sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene.

Hierbei gilt es zu beachten, dass dem Interesse an einer weitläufigen Verwendung der Daten ein berechtigtes Bedürfnis der einzelnen Personen nach Schutz ihrer persönlichen Daten gegenübersteht. Die Datenpolitik ist von diesem Zwiespalt der umfassenden Datenerhebung für wirtschaftliche und gemeinnützige Zwecke und dem Verlangen nach weitreichendem Datenschutz geprägt. Datennutzung und Datenschutz sind zwei Seiten derselben Medaille und bedürfen einer beständigen und sorgfältigen Balance.<sup>165</sup>

Ein zentrales praktisches Problem bei der Fortentwicklung der Datenstruktur ist derzeit – nicht nur im Wärmesektor – der Mangel an verfügbaren Daten. Diese werden entweder nur unzureichend erhoben oder sind, soweit sie erhoben werden, für den Markt nur beschränkt zugänglich. Hier eröffnet der Energiedatenraum eine vielversprechende Möglichkeit, die Datenstruktur unter Wahrung der individuellen Rechte und Schutzvorschriften, zu verbessern.

Als zentrale Plattform kann der Energiedatenraum das Einsehen, Teilen und Verwalten von Daten vereinen und dabei in der Bevölkerung ein Bewusstsein für die Wichtigkeit der Verwendung von Daten bei gleichzeitiger Sicherheit persönlicher Daten schaffen. Entsprechend ist die Einführung eines Datenraumes bereits in den europäischen und nationalen Datenstrategien vorgesehen. Die genaue Ausgestaltung bedarf jedoch noch einer genauen Regelung. Hierbei fungieren die europäische und nationale Datenethik als Grundpfeiler. Diese sehen einen menschenzentrierten Ansatz vor. Der Mensch muss bei der Digitalisierung im Mittelpunkt stehen und zu jeder Zeit Entscheidungsträger bleiben. Grundrechte finden daher auch im digitalen Raum Anwendung und werden im Rahmen der Rechtsfortbildung auf die neue digitale Welt weiterentwickelt.

Bei der Ausgestaltung des Datenraumes muss ein öffentlicher und transparenter Zugang sichergestellt werden. Nur so kann breite Akzeptanz gegenüber der Datenerfassung und -nutzung erreicht werden. Zudem müssen insbesondere die bestehenden datenschutzrechtlichen und Cybersecurity-Vorschriften eingehalten werden (Datensicherheit). Hier begrenzen BDSG und DSGVO als zentrale datenschutzrechtliche Quellen bereits jetzt die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten nur auf

---

<sup>165</sup> Bundesregierung, Fortschritt durch Datennutzung – Strategie für mehr und bessere Daten für neue, effektive und zukunftsweisende Datennutzung, S. 5.

---

streng geregelte Fälle. Ein Governance-Mechanismus muss die Einhaltung der Vorschriften prüfen. Es muss weiterhin auch sichergestellt werden, dass Nutzer:innen stets souverän über ihre persönlichen Daten bestimmen können, damit der umfassende Schutz der Privat- und Intimsphäre der einzelnen Personen gewahrt bleibt (Datensouveränität). Schließlich müssen die Datenräume interoperabel funktionieren.

Der Energiedatenraum könnte in seiner praktischen Umsetzung unmittelbar an die Gebäudeautomation gekoppelt sein und so benutzerfreundlich als zentrales Sammelbecken für die erhobenen Daten dienen. Entsprechende Vorschriften können auf die Regelungen in der HeizkostenV und dem GEG aufbauen. Das GEG sieht für bestimmte Neubauten bereits eine Pflicht zum Einbau von Gebäudeautomation vor. In der HeizkostenV ist derzeit eine Pflicht zur Verbrauchserfassung durch eine Einbaupflicht von fernauslesbaren Messgeräten mit einem Smart-Meter-Gateway geregelt. Die Daten müssen im Rahmen einer Informationspflicht sodann den Mieter:innen mitgeteilt werden. Diesen Informationspflichten könnte in Zukunft durch ein Ablegen der Daten auf dem persönlichen Datenraum verbraucherfreundlich nachgekommen werden und so die Verwendung von Datenräumen gefördert werden. Hierfür bedarf es einer Anpassung der Vorschriften zur Informationspflicht, die derzeit ein digitales Teilen nicht ausreichen lassen.

Insgesamt stellt der Datenraum damit eine attraktive Möglichkeit dar, Daten in der Breite der Gesellschaft in den Fokus zu rücken und der wichtigen Bedeutung der Daten gerecht zu werden. Er bietet Potential für eine ganzheitliche Verwaltung und Nutzung von Daten der Gebäudeautomation sowie der fernauslesbaren Messgeräte. Die Schaffung eines transparenten und umfassenden Energiedatenraums kann entscheidend dabei helfen, den widerstreitenden Interessen bei der Datennutzung einen Ausgleich zu verschaffen, die Chancen der Gebäudeautomation bestmöglich zu nutzen und gleichzeitig die individuellen Rechte und Bedürfnisse zu wahren.

## Literaturverzeichnis

Agora Energiewende, Die Energiewende in Deutschland: Stand der Dinge 2022. Rückblick auf die wesentlichen Entwicklungen sowie Ausblick auf 2023, abrufbar unter:

[https://www.agora-energiewende.de/fileadmin/Projekte/2022/2022-10\\_DE\\_JAW2022/A-EW\\_283\\_JAW2022\\_WEB.pdf](https://www.agora-energiewende.de/fileadmin/Projekte/2022/2022-10_DE_JAW2022/A-EW_283_JAW2022_WEB.pdf) (zuletzt abgerufen am 22. November 2023).

Bundesregierung, Datenstrategie der Bundesregierung – Eine Innovationsstrategie für gesellschaftlichen Fortschritt und nachhaltiges Wachstum, Kabinettsfassung, 27. Januar 2021, abrufbar unter:

<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975292/1845634/0bab2b7d06c82f45361620f0c22891a2/datenstrategie-der-bundesregierung-download-bpa-data.pdf?download=1> (zuletzt abgerufen am 22. November 2023).

Bundesregierung, Fortschritt durch Datennutzung – Strategie für mehr und bessere Daten für neue, effektive und zukunftsweisende Datennutzung, August 2023, abrufbar unter:

<https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/K/nationale-datenstrategie.pdf?blob=publicationFile> (zuletzt abgerufen am 22. November 2023).

Bundesregierung, Strategie für einen digitalen Aufbruch, Aktualisierung vom 25.04.2023, abrufbar unter:

[https://www.digitalstrategie-deutschland.de/static/fcf23bbf9736d543d02b79ccad34b729/Digitalstrategie\\_Aktualisierung\\_25.04.2023.pdf](https://www.digitalstrategie-deutschland.de/static/fcf23bbf9736d543d02b79ccad34b729/Digitalstrategie_Aktualisierung_25.04.2023.pdf) (zuletzt abgerufen am 22. November 2023).

Bundesregierung, Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, 2021, S. 17, abrufbar unter:

<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/1f422c60505b6a88f8f3b3b5b8720bd4/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1> (zuletzt abgerufen am 22. November 2023).

Beucker/Hinterholzer, Energieeinsparung durch Gebäudeautomation – Ausgewählte Fallbeispiele, Berlin 2021.

Beucker/Gabriel/Tadic/Vogl, Ergebnisse der zweiten Expertenbefragung zu Einflussfaktoren und Diffusionspfaden von Gebäudeautomation, Berlin 2023, abrufbar unter:

<https://www.bor-derstep.de/wp-content/uploads/2023/06/DiKoMo-Bericht-AP-1.2-Expertenbefragung-II.pdf> (zuletzt abgerufen am 22. November 2023).

Bundesministerium für Bildung und Forschung, Bundesbericht Forschung und Innovation, Berlin 2020, abrufbar unter:

[https://www.bmbf.de/SharedDocs/Publikationen/de/bmbf/1/31611\\_2\\_BUFI\\_2020\\_Datenband.pdf?blob=publicationFile&v=4](https://www.bmbf.de/SharedDocs/Publikationen/de/bmbf/1/31611_2_BUFI_2020_Datenband.pdf?blob=publicationFile&v=4) (zuletzt abgerufen am 22. November 2023).

Datenethikkommission, Gutachten der Datenethikkommission der Bundesregierung, Berlin 2019, abrufbar unter:

- <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/it-digitalpolitik/gutachten-datenethikkommission.pdf?blob=publicationFile&v=7> (zuletzt abgerufen am 22. November 2023).
- Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz Kommentar, 101. EL, München 2023.
- Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 56. Edition, 2023.
- Gusy/Eichenhofer, BeckOK Datenschutzrecht, 44. Edition, 2021.
- Khanna, Miersch, Creutzig et al., Maßnahmen für energiesparendes Verhalten im Wohnsektor. Kopernikus-Projekt Ariadne, Potsdam, 2022.
- Kempny/Krüger/Spindler, Rechtliche Gestaltung von Datentreuhändern – Ein interdisziplinärer Blick auf „Data Trusts“, NJW 2022, S. 1646-1650.
- Klumpen/Schliffka/Polus, Die Europäische Datenstrategie – Ein Binnenmarkt für Daten, erschienen in: Statistisches Bundesamt, WISTA 6, 2021, S. 22-30, abrufbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Methoden/WISTA-Wirtschaft-und-Statistik/2021/06/europaeische-datenstrategie-062021.pdf?blob=publicationFile> (zuletzt abgerufen am 22. November 2023).
- Lammel, Heizkostenverordnung Kommentar, 5. Auflage, München 2022.
- Nagel, The Magic of Data Spaces Now, v. 26. August 2021, abrufbar unter: <https://internationaldataspaces.org/the-magic-of-data-spaces-now/> (zuletzt abgerufen am 23. November 2023).
- Netzpolitik.org, FAQ - Was wir über den Skandal um Facebook und Cambridge Analytica wissen [UPDATE] v. 21. Februar 2018, abrufbar unter: <https://netzpolitik.org/2018/cambridge-analytica-was-wir-ueber-das-groesste-datenleck-in-der-geschichte-von-facebook-wissen/>, zuletzt aufgerufen am 22. November 2023.
- Netzpolitik.org, Merkels Acht-Punkte-Programm ein Jahr nach Snowden: Was ist passiert? v. 05.06.2014, <https://netzpolitik.org/2014/merkels-acht-punkte-programm-ein-jahr-nach-snowden-was-ist-passiert/>, zuletzt aufgerufen am 22. November 2023.
- Reiberg/Niebel/Kraemer, Was ist ein Datenraum, Gaia-X Hub Germany, White Paper, Berlin 2022, abrufbar unter: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Digitale-Welt/whitepaper-definition-des-konzeptes-datenraum.pdf?blob=publicationFile&v=1> (zuletzt abgerufen am 22. November 2023).
- Rodi, Handbuch Klimaschutzrecht, 2. Auflage, München 2022.
- Säcker/Rixecker/Oetker/Limpberg (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetz, 09. Auflage, München 2023.
- Saxinger/Scheer, Belegeinsicht des Mieters im Auge des Datenschutzes, NZM 2022, 642-651.

---

Schmitz/Buschew, (Be-)Zahlen mit Daten – Im Spannungsverhältnis zwischen Verbot mit Erlaubnisvorbehalt und Privatautonomie, MMR 2022, 171 – 176.

Technische Universität Berlin (Hrsg.), Digitalisierung in der Energiewirtschaft, Berlin 2021, abrufbar unter: [https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Sinteg/windnode-digitalisierung-energiewirtschaft.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Sinteg/windnode-digitalisierung-energiewirtschaft.pdf?__blob=publicationFile&v=6) (zuletzt abgerufen am 22.11.2023).

Theobald/Kühling/Schumacher, Heizkostenverordnung Kommentar, 118. EL, München 2022.

Tolks, Die finale Fassung des Data Governance Act – Erste Schritte in Richtung einer europäischen Datenwirtschaft, MMR 2022, 444-449.

Unabhängige Hochrangige Expertengruppe für Künstliche Intelligenz, Ethik-Leitlinien für eine vertrauenswürdige KI, abrufbar unter: <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/library/ethics-guidelines-trustworthy-ai> (zuletzt abgerufen am 23.11.2023).

Umweltbundesamt, Energieverbrauch für fossile und erneuerbare Wärme, 2023, abrufbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/daten/energie/energieverbrauch-fuer-fossile-erneuerbare-waerme> (zuletzt abgerufen am 22.11.2023).

Vedder/Heintschel von Heinegg (Hrsg.), Europäisches Unionsrecht Kommentar, 2. Auflage, München 2018.

Wall, Heizkostenverordnungs-Novelle 2021, NZM 2022, 73 – 83.